

# Heinrich Grosse

## Ankläger von Widerstandskämpfern und Apologet des NS-Regimes nach 1945 – Kriegsgerichtsrat Manfred Roeder<sup>1</sup>

Das Bedürfnis, Leiden berechtigt werden zu lassen,  
ist die Bedingung aller Wahrheit.

(Theodor W. Adorno)<sup>2</sup>

*Die weitgehende Übernahme des Justizapparats der NS-Diktatur wird mittlerweile nicht mehr verdrängt. Sie ist eine offen zu Tage liegende Tatsache. Die konkreten Auswirkungen dieser Hypothek – wie die Verwandlung von nationalsozialistischen Gewaltnormen in bindendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland – sind in vielfacher Beziehung näher untersucht worden. Weitgehend fehlen jedoch Studien zur Biographie führender Vertreter der Justiz des Dritten Reiches, die unter den Bedingungen der demokratischen Rechtsordnung einen wirkungsreichen Wiederaufstieg erlebten. An der Entwicklung der Positionen von Manfred Roeder,<sup>3</sup> am Ende Generalankläger der Wehrmacht, der nach 1945 nicht nur seinen Kampf gegen Widerstandskämpfer fortsetzte, sondern in der Justiz, in der Öffentlichkeit und in der Geschichtswissenschaft als akzeptierter Interpret der Militärjustiz der Diktatur galt, lassen sich Kontinuitätsstrukturen in der Justiz exemplarisch verfolgen.*

### 1. Einleitung

Zunächst stichwortartig einige Daten zu Manfred Roeders Lebenslauf bis zum Ende des 2. Weltkrieges:<sup>4</sup>

1 Überarbeitete und erweiterte Fassung eines Vortrags, den ich am 26. 11. 2003 auf Einladung der »Bürgerinitiative Elbtalau« in Neetze (b. Lüneburg) gehalten habe.

2 Theodor W. Adorno, Negative Dialektik, Frankfurt/M. 1970, 27.

3 Nicht zu verwechseln mit dem rechtsradikalen Anwalt gleichen Namens! Letzterer wurde am 6. Februar 1929 in Berlin geboren, verlor seine Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 1980 und wurde am 12. 5. 1983 zu 13 Jahren Freiheitsstrafe wegen Rädelführerschaft in einer terroristischen Vereinigung, Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, versuchter schwerer Brandstiftung u. a. verurteilt. (In dem Beitrag von Angela Klose und Nicole Nelhiebel, NS-Täter-Karrieren in der Nachkriegszeit. Der Fall Manfred Roeder, in: Horst Biesold (Hrsg.), Beiträge zum Thema Karriere von NS-Tätern in der Nachkriegszeit, Bremen 1991, 9–64, werden biographische Daten beider verwechselt und vermischt, außerdem wird fälschlich behauptet, der rechtsradikale Anwalt sei Sohn des ehemaligen NS-Juristen.) Zur politischen Einstellung des rechtsradikalen (ehemaligen) Anwalts Manfred Roeder s. Eberhard Bethge, Bericht vom Roeder-Prozess, Heilbronn 27. 7. 1976, in: ders., Am gegebenen Ort, München 1979, 148–157.

4 Ich habe die biographischen Daten für Roeders Lebenslauf bis zum Ende des NS-Regimes folgenden Quellen entnommen: 1.) Bestand des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv Berlin: R 30001 (R22 (Pers)/72501; 2.) Luftgaukommando III: Personalnachweis Dr. Manfred Roeder, BA/ZNS, St.-Lg.-Kdo. III, Bl. 1–2; 3.) Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lüneburg: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Manfred Roeder – HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 156 ff. (Vernehmung Roeders am 15. 1. 1947); Bl. 180 ff. (Vernehmung Roeders am 25. 1. 1947); Bl. 184 ff. (Vernehmung Roeders

- 1900 (20. 8.) in Kiel geb. als Sohn eines Landgerichtsdirektors  
 1917 Notabitur als Fahnenjunker; Kriegsfreiwilliger  
 1918–1921 und 1930–1931 Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Würzburg und Göttingen  
 1921 Promotion auf dem Gebiet des Arbeitsrechts in Würzburg<sup>5</sup>  
 1921–1924 Mitarbeiter bei den Charlottenburger Wasser- und Industrierwerken  
 1922 Heirat mit Hedwig-Louise von Estorff, Gutsbesitzerin in Neetze (b. Lüneburg)  
 1924–1927 Bewirtschaftung des Guts in Neetze  
 1928–1930 Syndikus bei der Unterelbischen Einkaufs-Kommanditgesellschaft  
 1931 1. Juristisches Staatsexamen (Referendarexamen) in Celle; Eintritt in den Staatsdienst, Referendar in Lüneburg, Hannover und Berlin  
 1934 Assessorexamen in Berlin; Richter an den Amtsgerichten Berlin-Charlottenburg und Berlin-Moabit  
 1935 Eintritt in die Militärjustiz im Bereich des Luftfahrtministeriums (Ausscheiden aus dem Reichsjustizdienst); Dienstaufsichtführender Kriegsgerichtsrat beim Luftkreiskommando I, Königsberg  
 1937 Dienstaufsichtführender Kriegsgerichtsrat beim Luftkreiskommando VII, Braunschweig  
 1938 Dienstaufsichtführender Kriegsgerichtsrat beim Luftkreiskommando III, Berlin  
 1939 Oberkriegsgerichtsrat  
 1940 Dienstaufsichtsrichter im Luftgaukommando III  
 1941 Oberstkriegsgerichtsrat  
 1942 Abordnung an das Reichskriegsgericht in Berlin (für das Verfahren gegen die »Rote Kapelle«)  
 1943 Untersuchungsführer im Fall »Depositenkasse«  
 1944 Chefrichter der Luftflotte IV auf dem Balkan; Oberstrichter  
 1945 Generalrichter<sup>6</sup>

Bei einer Vernehmung am 15. 1. 1947 erklärte Manfred Roeder, er sei »der Partei nicht zugehörig« gewesen. »Ich vertrat die Auffassung, daß ein Richter nicht Partei sein kann. ... Ich stamme vom Land. Ich habe in der Lüneburger Gegend die politische Entwicklung miterlebt. Früher war ich Sozialist. Nun kam die NSDAP.«<sup>7</sup> Roeder verschwieg, dass er im Mai 1933 dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) und im November 1933 der SA beigetreten war.<sup>8</sup>

am 8. 5. 1947); Bl. 233 ff. (Vernehmung Roeders am 3. 6. 1948); Bl. 297 ff. (Vernehmung Roeders am 9. 7. 1948) Diese Akten enthalten (weitgehend übereinstimmende, aber gelegentlich leicht voneinander abweichende) Aussagen, die Roeder selber zu seiner Person nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes vor US-amerikanischen und deutschen Ermittlungsbehörden gemacht hat. – Das Ehepaar Roeder hatte vier Kinder, drei Töchter (geb. 1924, 1925 und 1929) und einen Sohn (geb. 1937).

5 Im Personalnachweis (BA/ZNS, St.-Lg.-Kdo. III, Bl. 1) ist als Datum des Doktorexamens der 23. 1. 1921 angegeben. Im September 1933 hat Roeder in einem Fragebogen den 28. 2. 1922 als Datum genannt (BA/Berlin, R 3001/R22 Pers./72501); in den Vernehmungen hat er stets den Februar 1921 als Promotionsdatum angegeben.

6 In drei Erklärungen (am 15. 1. 1947, 25. 1. 1947 und 3. 6. 1948 – s. Fn. 3) hat Roeder angegeben, kurz vor Ende Januar 1945 Generalrichter geworden zu sein. In der Personalakte wird in einer handschriftlichen Ergänzung der 1. XII. 1944 als Datum der Beförderung zum Generalrichter genannt.

7 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 157.

8 BA/R 3001(R22 Pers)/72501.- Von 1924–1928 und von 1931–1933 war Roeder Mitglied des Stahlhelms und von 1928–1931 Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei.

## 2. Roeder als Ankläger im Verfahren gegen die »Rote Kapelle«

Im Herbst 1942 wurde die Berliner Widerstandsgruppe um den Oberregierungsrat im Reichswirtschaftsministerium, Arvid Harnack, und den Oberleutnant der Luftwaffe, Harro Schulze-Boysen, enttarnt. Weil die militärische Abwehr und die Gestapo bei der Aufdeckung von westeuropäischen Stützpunkten des sowjetischen militärischen Nachrichtendienstes auf die Widerstandsgruppe aufmerksam geworden waren, wurde sie als gesteuerter Ableger einer feindlichen Spionageagentur angesehen und von der deutschen Abwehr als »Rote Kapelle« bezeichnet.<sup>9</sup> Bei den im Rahmen des Verfahrens gegen die »Rote Kapelle« verfolgten Regimegegnern handelte es sich jedoch keineswegs um eine einheitliche Gruppe straff organisierter, »moskauhöriger« Kommunisten. »Daß die Widerstandsgruppe über den gesamten Zeitraum ihres Bestehens eine enorme Breite politischer Positionen, Traditionen und nach Generation und sozialer Herkunft deutlich variierende Zugänge zum Widerstand integrieren konnte, hängt damit zusammen, daß sie typische Züge einer Sammlungsbewegung trug.«<sup>10</sup>

Im Zuge der Aktionen gegen die »Rote Kapelle« wurden im September und Oktober 1942 119 Männer und Frauen verhaftet. Eine Sonderkommission der Geheimen Staatspolizei ermittelte gegen sie, z. T. in sog. verschärften Vernehmungen, also unter Anwendung von Folter.

Der Oberstkriegsgerichtsrat Manfred Roeder wurde speziell für das Verfahren gegen die sog. Rote Kapelle zur Reichskriegsanwaltschaft abgeordnet. Er erhielt von Reichsmarschall Hermann Göring den Auftrag, die Anklage der Widerstandsgruppe vor dem Reichskriegsgericht (RKG) in Berlin, dem höchsten deutschen Militärgericht, zu übernehmen. »Sein Ehrgeiz hatte ihm den Ruf von ›Hitlers Spürhund‹ eingebracht. Die Berufung Roeders, der bis dahin nicht dem Reichskriegsgericht angehörte, war Ausdruck des besonderen Vertrauens, das der strebsame Jurist bei Göring genoß.«<sup>11</sup> Nur weil Roeder von Göring als Anklagevertreter vorgesehen war,

9 S. dazu: Jürgen Danyel, Die Rote Kapelle innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung, in: Hans Coppi/Jürgen Danyel/Johannes Tüchel (Hrsg.), Die Rote Kapelle im Widerstand gegen den Nationalsozialismus, Berlin 1994, 12–38.

10 J. Danyel, ebd., 26–27. Die Widerstandsgruppe Schulze-Boysen/Harnack »ist wie kaum eine andere Widerstandsgruppe den Weg der Zusammenführung höchst unterschiedlicher politischer und weltanschaulicher Traditionen gegangen.« (J. Danyel, ebd., 32). Bereits 1953 schrieb Günther Weisenborn: »Sicher ist, daß die Schulze-Boysen/Harnack-Gruppe sich weltanschaulich aus verschiedenen Lagern zusammensetzte, von Konservativen bis zu den Kommunisten. Diese Tatsache wird zumeist entsprechend der ›Gestapo-Überlieferung‹ geleugnet, denn es gehörte zu den NS-Praktiken, jede Regung der Opposition als ›Bolschewismus‹ in Verruf zu bringen. ... Die Schulze-Boysen/Harnack-Gruppe setzte sich zusammen aus Menschen, deren gesellschaftliche Herkunft und deren Weltanschauung stark auseinandergingen. Es verband sie der Abscheu gegen das NS-Regime, gegen den Krieg und gegen die Knechtschaft.« (G. Weisenborn (Hrsg.), Der lautlose Aufstand. Bericht über die Widerstandsbewegung des deutschen Volkes 1933–1945, Hamburg 1953, 204 u. 205). Regina Griebel hat darauf hingewiesen, »daß der Begriff ›Rote Kapelle‹ überhaupt nicht für die Berliner erfunden wurde, sondern 1941 für eine in Westeuropa vermutete Spionagegruppe als pauschaler Fahndungsbegriff geprägt, im Dezember an dem in Brüssel gefundenen Kreis festgemacht und von dort 1942 auf den sehr anderen Berliner Kreis übertragen wurde.« (in: Regina Griebel, Marlies Coburger, Heinrich Scheel (Hrsg.), Erfasst? Das Gestapo-Album zur Roten Kapelle. Eine Fotodokumentation, Halle/S. 1992, 329). S. auch: Adolf Grimme, Briefe, hrsgg. von Dieter Sauberzweig, Heidelberg 1967, 160/161: Grimme hat versucht »klarzumachen, daß es eine ›Rote Kapelle‹ in Wahrheit ja überhaupt nicht gegeben hat. Der Begriff ›Rote Kapelle‹ wurde von den nationalsozialistischen Propagandisten geprägt, um einer Reihe von Widerstandsfällen, die wenig oder nichts miteinander zu tun hatten, einen gemeinsamen Namen zu geben.«

11 Stefan Roloff (mit Mario Vigil), Die Rote Kapelle. Die Widerstandsgruppe im Dritten Reich und die Geschichte Helmut Roloffs, München 2002, 252. Als sich der populäre Fliegergeneral Ernst Udet 1941 das Leben nahm und die NS-Führung verhindern wollte, dass diese Tat als politischer Protest gedeutet wurde, beauftragte Göring den Richter Manfred Roeder mit den Ermittlungen. Dieser lieferte das gewünschte Ergebnis. S. dazu: Manfred Flüge, Meine Sehnsucht ist das Leben, Berlin 1998, 146 und 88. – Roeder rühmte sich, mit Göring zu verkehren, und hatte auch Beziehungen zu dem berühmten SS-Gruppenführer Heinrich Müller. S. Eberhard Bethge, Dietrich Bonhoeffer. Theologe, Christ, Zeitgenosse, 5. Aufl. München 1983, 899–900. Der frühere Vorsitzende des Reichskriegsgerichts beim Prozess gegen die »Rote

stimmte Hitler, der Urteile des Reichskriegsgerichts oft als nicht hart genug empfand, zu, das Verfahren gegen 79 Verhaftete im Reichskriegsgericht und nicht im Volksgerichtshof durchführen zu lassen.<sup>12</sup>

Anfang November 1942 wurden die Ermittlungsergebnisse der Gestapo an die Reichskriegsanwaltschaft zur Bearbeitung durch Roeder weitergeleitet. Roeder kooperierte eng mit der Gestapo, übernahm weitgehend deren Ergebnisse und verfasste die Anklageschriften.<sup>13</sup> Roeder warf den Angeklagten der »Roten Kapelle« das Begehen schwerer Delikte vor wie (Vorbereitung von oder Beihilfe zu) Hochverrat bzw. Landesverrat, Feindbegünstigung, Spionage und Zersetzung der Wehrkraft. Auch denjenigen, die überhaupt keine Kenntnis von der Nachrichtenübermittlung an sowjetische Stellen hatten, unterstellte er bezahlten Landesverrat im Dienst der feindlichen Sowjetunion. Er verunglimpfte die Angeklagten, indem er ihnen immer wieder angeblich »unmoralisches und dekadentes Treiben« vorhielt.<sup>14</sup>

Viele, die von Roeder vernommen und angeklagt wurden, haben über die Unmenschlichkeit Roeders berichtet:

Der Staatsminister a. D. Adolf Grimme, gegen den Roeder im »Rote Kapelle«-Verfahren die Todesstrafe beantragt hatte, berichtete später, dass Roeder Grimmes Frau »unter furchtbaren seelischen Druck setzte« mit den Worten: »Wenn Sie jetzt nicht aussagen, denken Sie an Ihren Sohn im Felde.«<sup>15</sup>

Den Eheleuten Heilmann, deren Sohn als Mitglied der »Roten Kapelle« zum Tode verurteilt worden war, drohte Roeder, sie würden »den gleichen Weg... gehen« wie ihr Sohn, wenn sie auch nur ein Wort über den Prozess sagen würden.<sup>16</sup>

Der Mutter des im gleichen Verfahren ermordeten Harro Schulze-Boysen verweigerte Roeder die Herausgabe der Leiche sowie einiger Erinnerungsstücke. Er schrieb ihr am 18. 1. 1943, »daß ... auch die Erinnerung an einen Verurteilten als zusätzliche Strafe ausgelöscht werden soll.«<sup>17</sup>

Die Mutter der hingerichteten Liane Berkowitz sprach in einer Zeugenaussage über Roeder von »der unverschämten und niederträchtigen Art und Weise, in der er mich beide Male behandelte, als ich mich mit Bitte um Auskunft oder Sprecherlaubnis an ihn wandte.«<sup>18</sup> Frau Berkowitz hatte ihre inhaftierte Tochter besuchen wollen, die wenige Tage zuvor im Gefängnis ein Kind zur Welt gebracht hatte.

Einem anderen Angeklagten der »Roten Kapelle« – so die Aussage seiner Schwester – machte Roeder zum Vorwurf, dass er eine Jüdin geheiratet habe.<sup>19</sup>

Im Jahr 1951 gab Helmut Roloff, Angeklagter im Verfahren gegen die »Rote Kapelle«, zu Protokoll, was er im Berliner Gestapo-Gefängnis Prinz-Albrecht-Straße erlebt

Kapelle«, Dr. Kraell, erklärte nach Kriegsende als Zeuge im Ermittlungsverfahren gegen Roeder: »Er (Roeder) stand bei Göring in außerordentlichem Ansehen.« (HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 421).

12 S. dazu: Hermann Vinke, Cato Bontjes van Beek. »Ich habe nicht um mein Leben gebettelt«. Ein Porträt, Zürich/Hamburg 2003, 110. – Vor dem Reichskriegsgericht wurden 79 Verhaftete angeklagt, vor dem Volksgerichtshof 13. S. dazu: Hans Coppi, Art. Rote Kapelle, in: Peter Steinbach und Johannes Tüchel (Hrsg.), Lexikon des Widerstandes, München 1994, 156–157, dort 157.

13 S. dazu: Norbert Haase, Der Fall »Rote Kapelle« vor dem Reichskriegsgericht, in: Coppi u. a. (Fn. 9), 169–179.

14 H. Vinke (Fn. 12), 120.

15 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 278.

16 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. III, Bl. 362.

17 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XVI, Bl. 44/45. – Zu welch gefühlosem Verhalten Roeder fähig war, zeigt auch die Aussage von Gilles Perrault: Nachdem auch Libertas Schulze-Boysen, die Ehefrau von Harro Schulze-Boysen, hingerichtet worden war, »war Roeder das Gerücht zugetragen worden, Libertas sei schwanger gewesen, und da nach dem Gesetz in solchem Fall die Todesstrafe bis nach der Entbindung ausgesetzt werden muß, hatte der unerschütterliche Oberstkriegsgerichtsrat eine Autopsie angeordnet. Der Befund war negativ.« (Gilles Perrault, Die Rote Kapelle, Reinbek 1969, 289).

18 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XII, Bl. 219.

19 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Schlußbericht (Bd. XVI), Bl. 595.

hatte: »Frau Mildred Harnack war gerade von einer Vernehmung durch Roeder zurückgebracht worden, lag vollkommen zusammengebrochen auf einer Bahre und hatte einen Weinkrampf. Ich hörte auch von anderen Mitbeschuldigten, z. B. Rittmeister und Paul Scholz, daß Roeder sie bei seinen Vernehmungen moralisch zusammengeschlagen habe, durch sein Schreien.«<sup>20</sup>

Axel von Harnack, ein Vetter von Arvid von Harnack, entschloss sich zu einer Fürsprache für Mildred Harnack bei dem Anklagevertreter Manfred Roeder und schrieb darüber: »Nie wieder habe ich von einem Manne so ausgesprochen den Eindruck der Brutalität empfangen. Er war ein Mensch, der eine Atmosphäre von Furcht um sich verbreitete. Er empfing mich in Gegenwart eines mittleren Beamten bereits sehr ungehalten. ... »Ich warne die Familie Harnack dringend, irgendetwas zugunsten dieser Frau zu unternehmen! Sie haben sich so einzurichten, als ob diese Frau nicht das geringste mit Ihnen zu tun hat! Sie gehört nicht mehr zu Ihrer Familie!«. So schrie mich der Kriegsgerichtsrat an und ließ mir durch seine folgende Erläuterung keinen Zweifel, daß jede weitere Intervention die unmittelbare Gefährdung mindestens der Freiheit mehrerer Familienmitglieder zur Folge haben würde.«<sup>21</sup>

Als sich der evangelische Gefängnispfarrer Harald Poelchau bei Roeder beschwerte, dass man ihn von einer Hinrichtung nicht benachrichtigt habe, bekam er barsch zur Antwort: »Eine Beteiligung der Geistlichen war nicht vorgesehen.«<sup>22</sup>

Ein ehemaliger Kollege Roeders, Generalrichter Eichler, berichtete bei einer Vernehmung im Jahr 1950, er habe »aus dem Nebenzimmer gehört«, dass Roeder »bei den Vernehmungen die Angeschuldigten heftig anschrie«.<sup>23</sup> Ein anderer ehemaliger Kollege von Roeder erklärte in einer Vernehmung nach dem Ende des NS-Regimes, Roeder sei »als ein scharfer, man kann sogar sagen rücksichtsloser Anklagevertreter bekannt« gewesen. Er sei ein Mensch, der »nicht das normale Gefühl für das Leiden anderer Menschen hat, so daß es ihm nichts ausmache, Vollstreckungen anzusehen.«<sup>24</sup> Roeder war »unter den Häftlingen ... gefürchtet. In manchen Fällen hat er wohl zumindest von Mißhandlungen gewußt, unter denen die Aussagen zustande kamen, und die Methoden der Gestapo sogar noch ausdrücklich gerühmt.«<sup>25</sup>

Die Anklageschriften Roeders hatten das von ihm gewünschte Ergebnis: 45 Männer und Frauen der Berliner Widerstandsgruppe wurden vom Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt und hingerichtet.<sup>26</sup> Roeder forderte wie am Fließband die Todesstrafe. Da reichten schon Delikte wie die Nicht-Anzeige eines illegalen Flugblatts und die Aufbewahrung von Geld für einen Angeklagten.<sup>27</sup> Nachdem Roeder Todesurteile für Mitglieder der Berliner Widerstandsgruppe durchgesetzt hatte, reiste er nach Brüssel und Paris, um weitere Männer und Frauen, die der »Roten Kapelle« zugerechnet wurden, dem Henker zu überliefern.<sup>28</sup>

20 Zit. n.: S. Roloff (Fn. 11), 220.

21 Zit. n.: G. Weisenborn (Fn. 10), 210.

22 Harald Poelchau, Die letzten Stunden. Erinnerungen eines Gefängnispfarrers, aufgezeichnet von Graf Alexander Stenbock-Fermor, Berlin 1949, 61.

23 Vernehmungsprotokoll Hermann Eichler, 6. 3. 1950, HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XII, Bl. 84.

24 Vernehmungsprotokoll Eugen Schmitt, 22. 9. 1948, HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. III, Bl. 511.

25 Elisabeth Chowanec, Der »Fall Dohnanyi« 1943–1945. Widerstand, Militärjustiz, SS-Willkür, München 1991, 58–59.

26 12 Verurteilte erhielten Zuchthausstrafen, 17 wurden mit Gefängnis bestraft. S. dazu: N. Haase, (Fn. 13), 166.

27 So im Falle Adolf Grimmes. (Das Gericht verurteilte ihn allerdings »nur« zu drei Jahren Zuchthaus.) Siehe S. Roloff (Fn. 11), 258.

28 S. dazu: G. Perrault (Fn. 17), 322 ff. Roeder war in diesen Fällen Präsident des Kriegsgerichts. S. dazu: David Dallin, Die Sowjetspionage, Köln 1956, 199–200. – Als der Franzose Alfred Corbin zum »Tod durch Enthauptung« verurteilt wurde, soll Roeder (nach Angabe von Gilles Perrault) sarkastisch bemerkt haben:

Der Jurist Hans von Dohnanyi, ein Schwager Dietrich Bonhoeffers, war ab Sommer 1939 politischer Referent des Amtes Abwehr beim Oberkommando der Wehrmacht, im militärischen Geheimdienst, der von Admiral Canaris geleitet wurde. Er befand sich zusammen mit Oberst (später General) Oster im Zentrum der Verschwörung gegen Hitler. Oster und Dohnanyi verpflichteten den Theologen Dietrich Bonhoeffer (Ende 1940) als zivilen Mitarbeiter bei der Münchner Dienststelle des Amtes Ausland/Abwehr. Er, der bereits Lehr-, Rede- und Schreibverbot hatte, war jetzt offiziell für sog. Gegenspionage im Ausland eingesetzt. In Wahrheit aber war er ein Verschwörer gegen das NS-Regime. Seine Aufgabe war es, seine ausgeprägten ökumenischen Kontakte für den Widerstand zu nutzen.<sup>29</sup>

Die Teilnahme Dohnanyis, Bonhoeffers und anderer an der Verschwörung gegen Hitler war so gut getarnt, dass sie erst nach dem missglückten Attentat vom 20. Juli 1944 aufgedeckt wurde. Dass es dennoch bereits 1943 zur Verhaftung von Dietrich Bonhoeffer und Hans von Dohnanyi und zu Ermittlungen gegen sie kam, hatte ganz andere Gründe: Auslöser war ein Machtkampf innerhalb des NS-Staates. Das Reichssicherheitshauptamt, zentrale Führungsbehörde aller Polizeikräfte im Deutschen Reich, und Himmler wollten das Amt Ausland/Abwehr in seiner Unabhängigkeit beschränken und der Wehrmacht entziehen. Deshalb versuchten sie, das von Canaris geleitete Amt in Misskredit zu bringen. Gelegenheit dazu bot ein Verfahren wegen Devisenunregelmäßigkeiten, in das ein Vorgesetzter Bonhoeffers in der Münchner Abwehrstelle, Konsul Schmidhuber, verwickelt war. In diesem Verfahren fielen auch die Namen Hans von Dohnanyi und Dietrich Bonhoeffer.

Der Präsident des Reichskriegsgerichts ernannte am 3. April 1943 Oberstkriegsgerichtsrat Manfred Roeder zum Untersuchungsführer in dem Verfahren, das von der NS-Justiz unter dem Namen »Depositenkasse« geführt wurde.<sup>30</sup> Am 5. April 1943 wurden Hans von Dohnanyi und Dietrich Bonhoeffer durch Roeder verhaftet. Am gleichen Tag wurde auch Dohnanyis Ehefrau Christine, Bonhoeffers Schwester, festgenommen.<sup>31</sup>

In den kommenden Monaten ermittelte Roeder gegen Dohnanyi und Bonhoeffer und verfasste dann die Anklageschrift gegen sie. Gegen Hans von Dohnanyi ermittelte Roeder wegen angeblicher Devisendelikte und der angeblich »aus kirchenpolitischen Gründen« betriebenen uk-Stellung Bonhoeffers.<sup>32</sup> Gegen Bonhoeffer ermittelte er wegen des Verdachts auf »Wehrkraftzersetzung« – ein Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wurde, – und wegen Beihilfe zur Flucht von Juden. Verdacht erregten auch die Auslandsreisen, die Bonhoeffer im Auftrag des Amtes Ausland/Abwehr unternommen hatte.<sup>33</sup>

Roeder versuchte als Ermittlungsführer mit allen Mitteln, den gegen Dohnanyi und

<sup>29</sup> »Sie sehen, Angeklagter, sogar bei Wirtschaftsspionage verliert man seinen Kopf.« (G. Perrault (Fn. 17), 322).

<sup>29</sup> S. dazu: E. Bethge (Fn. 11), 763–896 sowie: Christian Gremmels/Heinrich W. Grosse, Dietrich Bonhoeffer. Der Weg in den Widerstand, 2. Aufl. Gütersloh 2004.

<sup>30</sup> Schmidhuber hatte ausgesagt, bei der Leitung des Amtes Ausland/Abwehr werde durch Dohnanyi für besondere Zwecke (Staatsstreich) ein Devisenfonds gebildet – daher der Name »Depositenkasse«. S. dazu: Winfried Meyer, Unternehmen Sieben. Eine Rettungsaktion für vom Holocaust Bedrohte aus dem Amt Ausland/Abwehr im Oberkommando der Wehrmacht, Frankfurt/Main 1993, 363.

<sup>31</sup> Christine von Dohnanyi wurde nach vier Wochen aus der Haft entlassen. S. dazu: Marikje Smid, Hans von Dohnanyi – Christine Bonhoeffer. Eine Ehe im Widerstand gegen Hitler, Gütersloh 2002, 341–344. In München wurden am gleichen Tag Josef und Maria Müller festgenommen.

<sup>32</sup> M. Smid (Fn. 31), 341. – »uk«= »unabkömmlich« (für Wehr-/Kriegsdienst).

<sup>33</sup> S. Chr. Gremmels/H. Grosse (Fn. 29), 9.

Bonhoeffer erhobenen Verdacht auf Hoch- und Landesverrat zu erhärten.<sup>34</sup> Dank des geschickten Verhaltens von Dohnanyi und Bonhoeffer gelang dies jedoch nicht. Das wirkliche Ausmaß der Verschwörung gegen Hitler blieb verborgen. So konnte Bonhoeffer sieben Monate nach seiner Verhaftung, im November 1943, erleichtert an seinen Freund und Schüler Eberhard Bethge schreiben: »R(oeder) wollte mir am Anfang gar zu gern an den Kopf, nun mußte er sich mit einer höchst lächerlichen Anklage begnügen, die ihm wenig Ruhm eintragen wird.«<sup>35</sup>

Roeder kannte viele Methoden, Menschen zu quälen. Das zeigte sich auch im Ermittlungsverfahren gegen Hans von Dohnanyi.<sup>36</sup> Selbst Roeders Mitarbeiter, der Gestapo-Kommissar Sonderegger, kritisierte (gegenüber Dohnanyi) die Roederschen Ermittlungsmethoden.<sup>37</sup> In zehn Vernehmungen durch Roeder zwischen dem 12. April und dem 17. Juni 1943 musste sich der rechtsbewusste und integre Dohnanyi immer wieder gegen den Vorwurf der Bestechlichkeit und des Betruges zur Wehr setzen.<sup>38</sup> »Als Dohnanyi auch auf Roeders Nachfrage hin die Namen von Geistlichen und weiteren Bekannten, die ihn um Hilfe gebeten hatten, nicht nannte, drohte Roeder wütend ›mit (dem) Führer‹ und mit der Verhaftung von Dohnanyis Mitarbeitern Delbrück und Guttenberg. Anschließend entzog Roeder Dohnanyi für zehn Tage willkürlich die Rauch- sowie teilweise die Schreib- und Leseerlaubnis. «<sup>39</sup> Als Beispiel für Roeders Drohungen notierte Dohnanyi: »Verhaftung m(einer) Frau, Verhaftung m(einer) Freunde, körperlicher Zwang.«<sup>40</sup> Die am Reichskriegsgericht beschäftigte Sekretärin Eidenbenz bestätigte nach dem Krieg die Aussage von Frau von Dohnanyi, dass sie ihren Mann auf Veranlassung Roeders drei Monate nicht sehen durfte. Seine Kinder sah er erst vier Monate später. Zweifellos wollte Roeder Dohnanyi auf diese Weise zermürben.<sup>41</sup> Er versuchte Dohnanyi in den anfangs bis zu neun Stunden dauernden Vernehmungen auch durch angebliche Geständnisse von Mitbeschuldigten einzuschüchtern.<sup>42</sup> Er beschlagnahmte Dohnanyis Aufzeichnungen aus den ersten Wochen der Haft, händigte Briefe von Christine von Dohnanyi an ihren Mann nicht aus und versuchte sogar, private Briefe von ihr unauffällig an sich zu bringen.<sup>43</sup> Er behauptete, Dohnanyi sei als »jüdischer Mischling zweiten Grades« zu behandeln, wohl um ihn so dem sog. »jüdischen Tätertyp« zuzuordnen. Roeder verhinderte ärztliche Hilfe für Dohnanyi und trug so dazu bei, dass sich dessen Gesundheitszustand seit dem Sommer 1943 deutlich verschlechterte.<sup>44</sup>

34 M. Smid (Fn. 31), 339.

35 Dietrich Bonhoeffer. Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, hrsg. von Christian Gremmels/Eberhard Bethge/Renate Bethge in Zusammenarbeit mit Ilse Tödt (DBW 8), Gütersloh 1998, 216. Die Anklageschrift des Oberreichskriegsanwalts vom 21. 9. 1943, die Roeder ausgearbeitet und »im Auftrag« unterzeichnet hatte, enthielt nur noch zwei Anklagepunkte: Bonhoeffer habe sich dem aktiven Wehrdienst entziehen wollen und dafür und für die UK-Stellung weiterer Angehöriger der Bekennenden Kirche die Hilfe des Amtes Ausland/Abwehr in Anspruch genommen. Bonhoeffer war also »nur« wegen Wehrkraftzersetzung angeklagt, aber auch darauf stand die Todesstrafe. Am 20. September 1943 hatte der vorinformierte Bonhoeffer deshalb ein Testament verfasst. (S. Ruth-Alice von Bismarck und Ulrich Kabitz (Hrsg.), Brautbriefe Zelle 92. Dietrich Bonhoeffer und Maria von Wedemeyer, München 1992, 58). – Die Texte der »Anklageverfügung« und der »Anklageschrift« sind abgedruckt, in: Jørgen Glenthøj/Ulrich Kabitz/Wolf Krötke (Hrsg.), Konspiration und Haft 1940–1945 (DBW, Bd. 16), Gütersloh 1996, 432–443.

36 Zum Ermittlungsverfahren gegen Hans von Dohnanyi s. die detaillierte Studie von M. Smid (Fn. 31), bes. 339 ff. sowie: E. Chowaniec (Fn. 25).

37 Vgl. dazu Hans von Dohnanyis Brief vom 25. 2. 1945, abgedruckt, in: Eberhard und Renate Bethge (Hrsg.), Letzte Briefe aus dem Widerstand. Aus dem Kreis der Familie Bonhoeffer, München 1984, 77.

38 S. M. Smid (Fn. 31), 366–367.

39 M. Smid (Fn. 31), 369.

40 Zit. n.: W. Meyer (Fn. 30), 573.

41 S. HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 52/87, Bl. 933/934.

42 S. E. Chowaniec (Fn. 25), 60.

43 S. M. Smid (Fn. 31), 369, 358, 381, 403.

44 S. M. Smid (Fn. 31), 373 bzw. 401.

Im April 1943 war auch Christine von Dohnanyi verhaftet worden. Als sich ihr Schwager Rüdiger Schleicher bei Roeder nach ihr erkundigte, drohte Roeder, er habe schon einmal einen derartigen Prozess (wie gegen Bonhoeffer und Dohnanyi) geführt, und dabei sei es ihm gelungen, sogar mancher »Akademikerin den Kopf vor die Füße« zu legen.<sup>45</sup> Christine von Dohnanyi erlebte Roeder als »wenig intelligent, dafür aber sehr infam in seinen Methoden«.<sup>46</sup>

General Oster schrieb nach seiner ersten Vernehmung durch Roeder in einem Kassiber: »Junger, überheblicher, krankhaft ehrgeiziger, triebhaft hemmungsloser ... Kriminalist neuester Prägung ..., der sich selbst und sein Können als Günstling prominenter Personen weit überschätzt. ... In der Wahl seiner Mittel und Methoden ist er hemmungslos. Man könnte ihn als Sadisten bezeichnen.«<sup>47</sup>

Von April bis Juli 1943 führte Roeder Ermittlungen gegen Dietrich Bonhoeffer durch.<sup>48</sup> Nach allem, was wir wissen, ging Roeder mit Bonhoeffer »sehr viel urbaner ... als mit seinem Rechtskollegen Dohnanyi«<sup>49</sup> um. Aber das bedeutet natürlich nicht, dass Roeder im Falle Bonhoeffer ein »human« gesonnener Untersuchungsführer gewesen wäre.

In den ersten zwölf Tagen wurde Bonhoeffer in Einzelhaft von allen menschlichen Kontakten isoliert. Roeder verweigerte den alten Eltern Bonhoeffers zunächst jede Besuchserlaubnis.<sup>50</sup> Der Untersuchungshäftling Bonhoeffer durfte alle zehn Tage einen Brief schreiben, den der Zensor Roeder las. Erst bei Abschluss der Verhöre gestattete Roeder dem Häftling, auch Briefe an seine Braut Maria von Wedemeyer zu schreiben, mit der er sich zu Jahresbeginn verlobt hatte.<sup>51</sup>

Am 24. Juni 1943 durfte Bonhoeffer zum ersten Mal seine Verlobte wiedersehen. Sie schrieb darüber rückblickend: »Our first meeting took place in the Reichskriegsgericht and I found myself being used as a tool by the prosecutor Roeder. I was brought into the room with practically no forewarning, and Dietrich was visibly shaken.«<sup>52</sup> Offensichtlich wollte Roeder den Gefangenen erschüttern in der Hoffnung, er werde bisher Verschwiegene preisgeben.

»Während der Zeit seiner Verhöre füllte Bonhoeffer in seiner Zelle eine Menge Zettel und Bogen mit Briefentwürfen an Roeder, in welchen er seine Aussagen nach einem

45 S. E. Chowanec (Fn. 25), 98. – Roeders Kollege Dr. Kanter, von 1943 bis Kriegsende Chefrichter in Kopenhagen, hat nach dem Krieg zu Protokoll gegeben, Roeder habe sich 1943 ihm gegenüber damit gebrüstet, in einem großen Landesverratsverfahren »dem Führer etwa 90 Köpfe zur Verfügung gestellt« und Hitler »von unangebrachter Milde gegenüber Frauen« abgebracht zu haben. (s. dazu: S. Roloff (Fn. 11), 330).

46 Zit. n.: E. Chowanec (Fn. 25), 99. – Bei einer Vernehmung nach dem Krieg wandte sich Roeder an Christine von Dohnanyi mit den Worten: »Das gemeinsame geistige Niveau Ihres Mannes und (von) mir hat nicht allzuweit auseinandergelegen.« (HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 232).

47 Zit. n.: W. Meyer (Fn. 30), 385.

48 S. dazu: E. Bethge (Fn. 11), 897 ff. »Die Ermittlungen umfaßten 4 Komplexe: 1. die UK-Stellung für die Abwehr, die es Bonhoeffer ermöglicht hätte, der Aufsicht durch die Staatspolizei zu entgehen und weiter kirchlich zu arbeiten; 2. das Unternehmen 7, d. h. den Transport jener jüdischen Gruppe (anfänglich waren es 7 Teilnehmer) in die Schweiz, an dem auch eine von Bonhoeffer eingeschleuste Mitarbeiterin der Bekennenden Kirche teilgenommen hatte; 3. Auslandsreisen, die wenig mit militärischer Abwehr zu tun hätten; 4. Vermittlung anderer Amtsträger der Bekennenden Kirche ... an die Abwehr.« (E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer, rm 238, Reinbek 1979, 93–94).

49 E. Bethge (Fn. 11), 913. – Ulrich Sahn vermutet, »daß Dietrich Bonhoeffer auf den fanatischen Ankläger Roeder einen tiefen Eindruck gemacht haben muß.« (ders., in: Bonhoeffer-Rundbrief Nr. 35, April 1991, 16). In der Anklageschrift führte Roeder aus, dass er »aufgrund der Persönlichkeit des Täters«, der als »überzeugter Anhänger und Kämpfer der Bekennenden Kirche anzusehen« (DBW 16 (Fn. 35), 443) sei, die Berücksichtigung mildernder Umstände für möglich hielt.

50 S. D. Bonhoeffer. Widerstand und Ergebung, DBW 8 (Fn. 35), 67.

51 S. E. Bethge (Fn. 11), 938.

52 Zit. n.: von Bismarck/Kabitz (Fn. 35), 18, Anm. 2. – Am 15. 12. 1943 schrieb Bonhoeffer: »Nun sind wir fast 1 Jahr verlobt und haben uns noch nie 1 Stunde allein gesehen! Ist das nicht ein Wahnsinn? ... Unseren ersten Kuß haben wir uns vor Roeders Augen geben müssen.« (DBW 8 (Fn. 35), 236).

Verhör vervollständigte oder korrigierte. Roeder hatte ihn gelegentlich selber zu solchen Notizen aufgefordert.«<sup>53</sup>

Skrupellos versuchte Roeder, angebliche Geständnisse der von ihm Verhörten gegeneinander auszuspielen. Dabei hatte er keineswegs eine unpolitische Haltung, wie er nach dem Kriege zu seiner Verteidigung behauptete.<sup>54</sup> Er orientierte sich an den Zielen des Regimes. So wertete er das »Unternehmen Sieben« zur Rettung einiger Juden, an dem sich Bonhoeffer beteiligt hatte, als Sabotage der nationalsozialistischen Judenpolitik. Bei Vernehmungen Josef Müllers äußerte Roeder, schon die »Unterstützung von Juden (sei) ein Verbrechen.«<sup>55</sup>

Hans von Dohnanyi beschwerte sich mehrfach beim Reichskriegsanwalt über Roeders Verhalten bei den Ermittlungen. Dohnanyi und Bonhoeffer, ihre Familien und Freunde versuchten, mit Hilfe ihnen wohlgesonnener Juristen im Reichskriegsgericht Roeder aus dem Verfahren herauszubekommen. Tatsächlich wurde Roeder nach der Fertigstellung der Anklage im Januar 1944 als Untersuchungsführer im Fall »Depositenkasse« abgelöst und einige Zeit später zum Generalrichter bei einer Luftflotte auf dem Balkan befördert.<sup>56</sup> Roeder musste schließlich erleben, dass seine Anklagen gegen Dohnanyi und Bonhoeffer weder zu einer Hauptverhandlung noch zu einer Verurteilung führten.

#### 4. Roeders Rolle nach dem Ende des NS-Regimes

Am 9. 5. 1945 geriet Roeder in Lend in Tirol in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Die nächsten zwei Jahre verbrachte er in verschiedenen Kriegsgefangenenlagern in Süddeutschland.<sup>57</sup> Ab November 1946 war er in Nürnberg inhaftiert. Am 30. 6. 1947 wurde er mit einer Heimkehrerbescheinigung des Internationalen Militärgerichts Nürnberg aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Er war jetzt kein Kriegsgefangener mehr, aber er wurde wegen der gegen ihn laufenden Ermittlungen der US-Behörden weiterhin in Nürnberg interniert.<sup>58</sup>

Nach dem Ende des Nationalsozialismus wurde Roeder von einigen ehemaligen Angeklagten, ihren Angehörigen und anderen Betroffenen vorgeworfen, er habe als Anklagevertreter Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aussageerpressung, Körperverletzung im Amt und andere Straftaten begangen. Minister a. D. Adolf Grimme

53 E. Bethge (Fn. 11), 913. Die sog. Roeder-Briefe (»Briefentwürfe. An Oberstkriegsgerichtsrat Dr. Roeder zwischen den Verhören«) sind abgedruckt, in: DBW 16 (Fn. 35), 401–403; 405–423.

54 Bei einer Vernehmung durch Robert Kempner am 23. 5. 1947 in Nürnberg behauptete Roeder: »Politische Motive sind in diesem Prozeß ebenso wie in der »Roten Kapelle« ... völlig gegenüber rein militärischen Gesichtspunkten zurückgetreten.« (HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Bd. II, Bl. 221).

55 Vgl. Josef Müller, *Bis zur letzten Konsequenz*, München 1975, 166.

56 S. dazu: M. Smid (Fn. 31), 406–407.

57 S. Roeders Kriegsgefangenenentschädigungsantrag aus dem Jahr 1954, S. 2 (Kopie im Besitz des Vf.) – Gilles Perrault, der Mitte der 60er Jahre Gespräche mit Roeder führte, hat danach notiert: »Wie Roeder berichtet, wurde er gegen Ende des Krieges von den Amerikanern verhaftet und einem gewissen Colonel H. überstellt. Roeders Vergangenheit war den Amerikanern bekannt, aber man nahm sie ihm nicht weiter übel. H.s Untergebene zeigten ihm einmal einen Siegelring: »Das ist der Ring von West Point. Wenn Sie einen Offizier sehen, der diesen Ring trägt, dann wissen Sie, daß er mit den drei Millionen amerikanischer Juden nichts gemein hat.« Als Roeder zum Verhör nach Nürnberg geholt wurde, entschuldigte sich H. bei ihm: »Es tut mir leid, daß ich nur einen Sergeant zu Ihrer Begleitung mitschicke, aber angesichts der Juden, die Sie dort antreffen werden, denke ich nicht daran, einen Offizier abzustellen.« Außerdem riet der Colonel seinem Gefangenen: »Sagen Sie denen auf keinen Fall etwas! Wir haben diese Juden in Nürnberg in Verdacht, mit den Kommunisten zusammenzuarbeiten!.« (G. Perrault (Fn. 17), 331). Auch wenn die angeblichen Äußerungen der Amerikaner nicht überprüfbar sind, so ist der Bericht Roeders – wenn er so erfolgt ist – doch ein Hinweis auf seine anti-jüdische Einstellung.

58 S. HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 314.

zeigte Roeder am 15. 9. 1945 wegen Körperverletzung im Amt und Aussageerpresung bei der britischen Militärregierung an. Daneben gab es auch eine gemeinsame Anzeige von den ehemaligen Angeklagten im Verfahren »Rote Kapelle« Adolf Grimme, Günter Weisenborn und Greta Kuckoff beim Internationalen Militärtribunal in Nürnberg. Ab 1946 wurde Roeder vom Nürnberger Militärgericht verhört, Robert Kempner und Fred Rodell begannen mit den Vernehmungen.<sup>59</sup> Ein Verfahren kam jedoch nicht in Gang.<sup>60</sup>

In der amerikanischen Haft sah Roeder seine Bewacher zunächst »als Feinde, die für den Abbruch seiner steilen Karriere verantwortlich waren. Doch dann bot sich ihm eine Chance, in der neuen Welt sein altes Erfolgssystem zu reaktivieren.«<sup>61</sup> Im sich entwickelnden »Kalten Krieg« zwischen den USA und der Sowjetunion wuchs die Angst der USA vor sowjetischer Spionage. Ehemalige Angehörige der »Roten Kapelle« wurden bereits seit Mitte 1947 von den US-Amerikanern observiert.<sup>62</sup> Roeder, der sich im Gerichtshof von Nürnberg grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit mit US-Geheimdiensten bereiterklärt hatte und zunächst für sechs Monate von seinem Kriegsgefangenenlager dem CIC (Counter Intelligence Corps), der Spionageabwehr der US-Armee,<sup>63</sup> übergeben worden war, stellte sich jetzt den Amerikanern als jemand dar, dem es 1942 gelungen war, in das feindliche Netz der »Roten Kapelle« – für die US-Amerikaner ein Synonym für kommunistische Spionagetätigkeit – einzudringen. Am 31. 12. 1947 schrieb das Hauptquartier des CIC einen Bericht, in dem Manfred Roeder den Decknamen »Othello« hatte. »Othello« hatte ausgesagt, dass die »Rote Kapelle weiterhin lebendig und aktiv« sei und dass sie »trotz gewisser Interessen und Versuche, sie als Widerstandsorganisation darzustellen, in Wirklichkeit ein von den Sowjets kontrolliertes Spionagenetz« sei.<sup>64</sup> Anfang 1947 stellte Roeder für die Amerikaner einen 37seitigen Bericht über die »Rote Kapelle« fertig, in dem er sein Zerrbild der »Roten Kapelle« wiederholen konnte. Er »berichtete den Amerikanern, was diese im aufkommenden Kalten Krieg begierig hören wollten.«<sup>65</sup> Es kam, wie aus US-amerikanischen Geheimdienstunterlagen<sup>66</sup> hervorgeht, zu einer »bizarren Entwicklung, in der ehemalige Gestapo-Beamte und Mitarbeiter des Reichskriegsgerichts mit ... dem amerikanischen Geheimdienst ein nahezu symbiotisches Verhältnis eingingen.«<sup>67</sup>

59 S. HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76 (Bd. I-II).

60 S. H. Vinke (Fn. 12), 198.

61 S. Roloff (Fn. 11), 293.

62 S. Roloff (Fn. 11), 306.

63 S. Roloff (Fn. 11), 298.

64 Schreiben des Special Agent des CIC, B. Gorby, 31. 12. 1947, 2 (Kopie liegt dem Vf. vor). S. Roloff (Fn. 11), 299.

65 H. Vinke (Fn. 12), 195.

66 Ich danke Stefan Roloff bzw. Johannes Tüchel (Gedenkstätte Deutscher Widerstand) für die Überlassung von Kopien dieser Unterlagen. »Weit über tausend Seiten geheimdienstliches Material belegen das ausgeprägte Interesse der westlichen Geheimdienste an der »Roten Kapelle«, von der sie sich Aufschlüsse über die Vorgehensweise sowjetischer Spionage erhofften.« (J. Danyel (Fn. 9), 18). J. Danyel nennt als Quellen: »NA Washington, OSS Archives, RG 319, ZA 020253, Box 59 und 60« (ebd., 35, Anm. 32).

67 S. Roloff (Fn. 11), 294. – S. auch die bittere Äußerung Falk Harnacks (in einem Gespräch mit Sharen Blair Brysac, o. D.): »Die Amerikaner haben all diese nationalsozialistischen Verbrecher in ihren Dienst gestellt. ... in der CIA! Diese Leute haben samt und sonders für die CIA gearbeitet und uns (Widerstandskämpfer) nach dem Krieg diffamiert. Als ich in München war, lernte ich einige ausgezeichnete amerikanische Offiziere kennen. Das waren die ersten Leute, die nach dem Krieg hierher kamen. Es waren Juden – deutsche oder österreichische Flüchtlinge. Sie konnten zwischen einem deutschen Antifaschisten und einem Nazi unterscheiden. Sogar diese Leute haben mich gewarnt: »Sei vorsichtig, die nächste Gruppe wird mit all diesen Nationalsozialisten zusammenarbeiten.« Und dann entstand der deutsche Geheimdienst, der von dem nationalsozialistischen General Gehlen aufgebaut wurde.« (zit. n.: Sharen Blair Brysac, Mildred Harnack und »Die rote Kapelle«. Die Geschichte einer ungewöhnlichen Frau und einer Widerstandsbewegung, Augsburg 2003, 471–472). Bereits 1946 kam es nach Aussage von Reinhard Gehlen – später Leiter des Bundesnachrichtendienstes – zu einem »Gentlemen's Agreement« zwischen dem US-General Sibert und ihm, das mit den Worten begann: »Es wird eine deutsche nachrichtendienstliche Organisation

Als am 12. Januar 1948 eine US-Behörde beantragte, dass Roeder »auf unbestimmte Zeit im Gewahrsam des CIC verbleiben« solle (und diesem Antrag am 21. Januar stattgegeben wurde),<sup>68</sup> bemühte sich Roeder, den US-Amerikanern möglichst viel Informationen anzubieten, um so seine Entlassung zu beschleunigen.<sup>69</sup> Sofort lieferte er den Amerikanern »ein neues Dokument, von dem er sich diese Hilfe versprach. In einem CIC-Schreiben vom 19. Januar 1948 taucht zum ersten Mal der Gestapo-Abschlussbericht zur Roten Kapelle auf, unter der Bezeichnung »Bolschewistische Hoch- und Landesverratsorganisation im Reich und in Westeuropa.«<sup>70</sup> Der neunzigseitige Bericht enthielt eine Zusammenstellung angeblicher sowjetischer Spionagezellen in Europa und bediente sich der Sprache und Denkmuster, die für Roeder und andere NS-Richter charakteristisch waren.

Da Roeder seine amerikanischen Gesprächspartner stets darauf hinwies, dass die Prozessakten verbrannt seien, fühlte er sich frei, die historische Wahrheit beliebig zu verfälschen und die Opfer der Hitler-Diktatur zu diffamieren.<sup>71</sup> Weil der CIC Roeder darauf hingewiesen hatte, dass »seine Aussagen nur dann angenommen würden, wenn er keiner Kriegsverbrecherschuld überführt werde«,<sup>72</sup> nutzte er seinen schriftlichen Bericht zu einer ausführlichen Selbstverteidigung, in der er viele Tatsachen geschickt verdrehte. So behauptete er, Hitler allein sei für die Ablehnung von Begnadigungsgesuchen verantwortlich gewesen, »obwohl Roeder 1942 mit größter Wahrscheinlichkeit die Entscheidung des Führers befürwortet und vorangetrieben hatte«.<sup>73</sup> Im Sommer 1948 gab die amerikanische Militärregierung das Ermittlungsverfahren gegen Roeder an die deutschen Behörden ab. Weil Roeder sich damals in Nürnberg in US-amerikanischem Gewahrsam befand, ging sein Fall an die deutsche Staatsanwaltschaft in Nürnberg über.<sup>74</sup>

unter Benutzung des vorhandenen Potentials geschaffen, die nach Osten aufklärt, bzw. die alte Arbeit im gleichen Sinne fortsetzt. Die Grundlage ist ein gemeinsames Interesse an der Verteidigung gegen den Kommunismus.« (Reinhard Gehlen, Der Dienst. Erinnerungen 1942–1971, Mainz–Wiesbaden 1971, 149).

68 »The continued custody of Manfred Roeder and Walter Huppenkothen by this organization (= CIC – H. G.) has been approved.« (Schreiben des Majors E. Browning vom 21. 1. 1948 an den Leiter der CIC Region II betr.: »Subject: Rote Kapelle«).

69 S. Roloff (Fn. 11), 304.

70 S. Roloff (Fn. 11), 305. – Zur Frage, ob die von Roeder vorgelegte Abschrift des sog. Gestapo-Berichts vom 22. 12. 1942 authentisch ist oder eine Nachkriegsfälschung darstellt, schreibt Johannes Tüchel: »Auch andere Abschriften des Berichtes lassen Zweifel an seiner Echtheit aufkommen. ... Ulrich Sahn hat zu Recht gegenüber den bisher vorliegenden Exemplaren deutlich und klar Quellenkritik geübt. 1991 fand Jürgen Danyel in den National Archives in Washington, D. C., die Kopie eines neunzigseitigen Berichts mit dem Titel »Bolschewistische Hoch- und Landesverratsorganisation im Reich und in Westeuropa (Rote Kapelle)«. ... Nach Abwägung aller bisher gekannten Fakten ... muß dieser Bericht als echt angesehen werden. Von der Roederschen Ausfertigung unterscheidet er sich vor allem durch das Fehlen von Aktenzeichen und Datierung. ... Es handelt sich bei diesem Dokument ... um eine Zusammenfassung der Ermittlungsergebnisse für die nationalsozialistische Führung. ... Der hier vorliegende Bericht ist aller Wahrscheinlichkeit nach Ende November 1942 entstanden.« (J. Tüchel, Die Gestapo-Sonderkommission »Rote Kapelle«, in: Coppi u. a. (Fn. 9), 145–159, dort 151–152). Jürgen Danyel urteilt vorsichtig: »Auch wenn nach diesem neuen Aktenfund in Washington, D. C., die Existenz eines Gestapo-Abschlußberichts als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist, können bei dem gegenwärtigen Forschungsstand nicht alle vorhandenen Zweifel an der Echtheit des Dokuments ausgeräumt werden.« (J. Danyel (Fn. 9), 34, Anm. 11). S. auch: Ulrich Sahn, Rudolf von Scheliha: 1897–1942. Ein deutscher Diplomat gegen Hitler, München 1990, 304–311.

71 S. H. Vinke (Fn. 12), 195/196.

72 S. Roloff (Fn. 11), 300. In einem Schreiben des CIC-Agenten B. Gorby vom 31. 12. 1947 heißt es im Blick auf Manfred Roeder (»Othello«) und SS-Standartenführer Walter Huppenkothen (»Fidelio«): »It was made definitely clear to both Subjects that their cooperation with this organization and the use which this Headquarters was willing to make of their knowledge and experience depended on their clean record from the viewpoint of War Crimes. ... Right now, both Subjects are busy writing an outline of their past activities and experiences.« (Bericht des Special Agent B. Gorby vom 31. 12. 1947, 3).

73 S. Roloff (Fn. 11), 301: »Im Lauf der folgenden Jahre begann er, so zu tun, als habe er allein dem Führer widersprochen.«. Roloff bezieht sich auf ein Gespräch Roeders mit dem russischen Historiker David Dallin am 29. 1. 1953.

74 S. HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 6. – Im Juni 1948 erschien in der Nürnberger

Als die Militärregierung Roeder aus US-amerikanischer Haft entließ, protestierte die Sowjetunion und verlangte die Auslieferung Roeders. Doch die US-Behörden lehnten dies ab.<sup>75</sup>

Am 25. 10. 1948 erließ das Amtsgericht Nürnberg einen Haftbefehl gegen Roeder.<sup>76</sup> Er kam nun in deutsche Untersuchungshaft. Im Haftbefehl hieß es, Roeder sei »dringend verdächtig, in Berlin in den Jahren 1942 und 1943 als Untersuchungsführer in den militärgerichtlichen Verfahren der sogen. »Roten Kapelle« und der »Depositenkasse« i. durch mehrere selbständige Handlungen als Beamter in einer Untersuchung Zwangsmittel angewendet oder deren Anwendung zugelassen zu haben, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen ...« und »2. ... als Beamter in Ausübung seines Amtes die Begehung einer schweren Körperverletzung zugelassen zu haben...«<sup>77</sup> Doch Roeder gab gleich zu Beginn der deutschen Untersuchungshaft am 26. 10. 1948 zu Protokoll: »Ich fühle mich völlig unschuldig. Ich habe als deutscher Richter meine Pflicht getan.«<sup>78</sup> In einem Zwischenbericht, den der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Nürnberg-Fürth, Dr. Hans Meuschel, am 13. Januar 1949 verfasst hatte, hieß es, ein »beträchtlicher Teil« der strafrechtlichen Vorwürfe gegen Roeder könne »nicht mehr aufrecht erhalten werden«; dass Roeder »verschärfte Vernehmungen« bzw. Misshandlungen von Inhaftierten der »Roten Kapelle« »veranlasst oder geduldet« habe, könne ihm »nicht mit Sicherheit« nachgewiesen werden.<sup>79</sup> Meuschel bedauerte offensichtlich diesen Stand der Dinge; denn er schrieb in seinem Zwischenbericht auch: »Er (Roeder – H. G.) hat nach den Bekundungen nahezu sämtlicher Zeugen seine Opfer durch seine Kälte, seine Barschheit und seinen Zynismus seelisch unmenschlich gequält. ... In allen derartigen Fällen versagt das deutsche Strafgesetzbuch.«<sup>80</sup> Wichtigster Entlastungszeuge für Roeder war ausgerechnet der damalige Vorsitzende des Reichskriegsgerichts beim Prozess gegen die »Rote Kapelle«, Dr. Kraell.

Einige Tage vor Abfassung seines Zwischenberichts führte Meuschel ein Gespräch im

Zeitung »Telegraf« folgender Artikel: »Bei der Verfolgung der Widerstandsgruppe Schulze-Boysen/Harnack spielte der damalige Ankläger Oberstkriegsgerichtsrat Manfred Roeder, der sich gegenwärtig im Internierungslager Neustadt befindet, eine besonders üble Rolle. Roeder werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Alle Mitglieder der Widerstandsbewegung werden hiermit aufgefordert, Berichte über Roeders Taten zu liefern. Auch Kopien von Dokumenten, die die Anklage gegen Roeder stützen können, werden erbeten. Alles Material sollte an Staatsanwalt Dr. Heinke, Justizpalast Nürnberg, Raum 155, adressiert werden.« (zit. n.: S. Blair Brysac (Fn. 67), 469). – Roeder hat in seiner Schrift »Die Rote Kapelle. Europäische Spionage. Aufzeichnungen des Generalrichters Dr. M. Roeder«, Hamburg 1952, diesen Zeitungsartikel (mit leicht abweichendem Text) zitiert und hinzugefügt: »Ich hielt diesen Aufruf Herrn Staatsanwalt Heinke als ungewöhnlich vor; er distanzierte sich davon und erklärte mir, dieser sei von den Eltern des (im »Rote-Kapelle«-Verfahren hingerichteten – H. G. –) Horst Heilmann veranlaßt, die in der Ostzone lebten.« (ebd., 26).

75 S. H. Vinke (Fn. 12), 198. (Meine Suche nach einem Beleg für diesen Vorgang und dessen genaue Datierung war bisher vergeblich.) – In einem zusammenfassenden Bericht des CIC vom 13. 5. 1948 zu: »Subject: Rote Kapelle (Red Orchestra)« hieß es im Blick auf eine Entlassung Roeders aus US-amerikanischer Haft: »As for Othello... it is... suggested that, if and when he is released, his release be arranged in such a manner that he will not come under the control of Soviet or Soviet-sponsored authorities.« (»Summary Report of Investigation« des CIC-Agenten Bruno Richter, 9).

76 Ich danke Mario Vigil für die Überlassung einer Kopie des Haftbefehls vom 25. 1. 1948 sowie des Zwischenberichts von Oberstaatsanwalt Meuschel vom 13. 1. 1949. Die folgenden Zitate sind diesen Dokumenten entnommen.

77 Haftbefehl vom 25. 10. 1948, 1 (Amtsgericht Nürnberg, Aktenzeichen STA Nbg. 3 e 2385/48).

78 Protokoll der »Beschuldigten-Vernehmung« am 26. 10. 1948 durch Amtsrichter Brändlein, Amtsgericht Nürnberg, 2 (AZ Gs. 4885/1948, Amtsgericht Nürnberg). S. auch: S. Roloff (Fn. 11), 326.

79 Zwischenbericht des Oberstaatsanwaltes beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 13. 1. 1949 (Aktenzeichen 3 e Js 2385/48), 1. »Meuschel führte Beispiele von Roeders Wirken auf, deren Ahndung das deutsche Strafrecht nicht vorsehe, die aber den Kern seiner Verfehlungen trafen: etwa der »Ausdruck der Befriedigung«, mit dem er Angehörigen die Todesurteile mitgeteilt habe, oder seine Weigerung, die Abschiedsbriefe an sie weiterzuleiten. Auch habe er mit der Todesstrafe gedroht, falls die Angehörigen öffentlich über den Prozess und die Hinrichtungen sprächen.« (S. Roloff (Fn. 11), 328).

80 Zwischenbericht, 8 u. 9.

Niedersächsischen Justizministerium. Er »glaubte« – so die Notiz eines Staatssekretärs vom 6. 1. 1949 –, »vor Dr. Roeder warnen zu müssen, da ihm bekannt sei, daß dieser sich für eine Richterstelle im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle bewerbe.«<sup>81</sup> Dem Antrag Roeders auf Haftentlassung wurde am 7. Januar 1949 vom Amtsgericht Nürnberg stattgegeben. Sofort begab sich Roeder zu seiner Familie in Neetze. Deshalb wurde das Ermittlungsverfahren gegen ihn an die Staatsanwaltschaft in Lüneburg vergeben. Da in der britischen Zone – im Gegensatz zur amerikanischen Zone – deutsche Gerichte »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 anden durften, schien die Hoffnung des Nürnberger Oberstaatsanwalts Meuschel, das Lüneburger Gericht könne »dem unheilvollen Wirken des Beschuldigten besser gerecht werden«,<sup>82</sup> begründet. Doch das sollte sich als Irrtum erweisen. In Lüneburg führte – unter Leitung des Oberstaatsanwaltes Wilhelm Kumm – der Staatsanwalt Dr. Hans-Jürgen Finck die Untersuchungen im »Ermittlungsverfahren gegen Roeder wg. Aussageerpressung« durch.<sup>83</sup> Wilhelm Kumm war schon von 1931 bis 1943 Oberstaatsanwalt in Lüneburg gewesen und hatte im August 1945 den Posten erneut erhalten. Hans-Jürgen Finck, 1939 mit 28 Jahren zum Staatsanwalt ernannt, wurde ab März 1946 wieder als Staatsanwalt beschäftigt und am 1. Juli 1946 an die Staatsanwaltschaft Lüneburg abgeordnet.<sup>84</sup> Aus einem Brief, den Finck im Juni 1950 während einer Dienstreise an Kumm schrieb, geht hervor, dass beide Sympathien für Roeder hatten, während sie den Widerstandskämpfern Canaris und Dohnanyi einen »bereits reichlich ramponierten Ruf«<sup>85</sup> attestierten. Wes Geistes Kind der Lüneburger Staatsanwalt war, kann ich hier nur mit einigen Zitaten aus den von ihm zusammengetragenen neun Aktenbänden (mit mehr als 2000 Seiten) und vor allem aus dem sog. »Schlussbericht« verdeutlichen. Im Jahre 1951 fasste Staatsanwalt Finck das Ergebnis sämtlicher Ermittlungen gegen Roeder seit 1946 in einem 1732 Seiten umfassenden »Schlußbericht des Oberstaatsanwaltes in Lüneburg«<sup>86</sup> zusammen. Etwa die Hälfte des Berichts war dem Komplex »Rote Kapelle«, die andere Hälfte dem Komplex »Depositenkasse« gewidmet. Finck behauptet: Es »fehlt an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, daß die Durchführung der Verfahren gegen die Angehörigen der Gruppe Schulze-Boysen/Harnack ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt.« Es »läßt sich nicht widerlegen, daß die Todesurteile rechtmäßig waren.«<sup>87</sup> Im Blick auf den Kreis um Dohnanyi und Bonhoeffer bemerkt er, dass »auch von der Gruppe des 20. Juli in umfassendem Maße Landesverrat und Spionage betrieben worden ist.« Die Militäropposition habe ein »ungeheures Maß an Schuld auf sich genommen. ... Blut deutscher Soldaten« sei »unnützlich und unschuldig durch ihre Verratshandlungen geflossen«.<sup>88</sup> Finck resümiert im »Schlussbericht«: »Die Aussagen des Beschuldigten Dr. Roeder und der Zeugen, die als Beamte der Geheimen Staatspolizei«<sup>89</sup> und des Reichskriegsgerichts an den Untersuchungen teilgenommen haben, haben sich bestätigt. Die

81 HStAH, Nds. 700, Acc. 2001/087, Nr. 118.

82 Zit. n. S. Roloff (Fn. 11), 328.

83 Zum Lüneburger Ermittlungsverfahren s. Heinrich W. Grosse, Dietrich Bonhoeffer, sein Ankläger Manfred Roeder und die Lüneburger Nachkriegsjustiz, in: Jahrb. f. nieders. Kirchengeschichte Bd. 93 (1995), 239–257.

84 S. U. Sahn (Fn. 70), 296–297.

85 Zit. n.: Ebd., 302.

86 Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Generalrichter der Luftwaffe Dr. Manfred Roeder in Neetze, Krs. Lüneburg, wegen Aussageerpressung pp. – Schlussbericht, Berichtsverfasser: Staatsanwalt Dr. Finck. – Ich zitiere diesen Bericht, der im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv unter der Signatur »Nds. 721 Lüneburg, Acc. 52/87« zu finden ist, im folgenden als »Schlussbericht«.

87 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 12 bzw. 62.

88 Schlussbericht, Bl. 660. Der Staatsanwalt kommt zu dem Schluss: »Es gab für das Flossenbürger Standgericht keine andere Möglichkeit als das Todesurteil.« (Schlussbericht, Bl. 828)!

89 Fincks Urteil über die Gestapo: »Heute haben sich selbst alliierte Stellen bereits zu der Überzeugung

Aussagen der Zeugen, die ehemals durch die Untersuchungen betroffen wurden, mußten als widerlegt erachtet werden.«<sup>90</sup> Ausdrücklich lobt Finck »das ausgezeichnete Gedächtnis derjenigen Herren . . ., die seinerzeit als Richter am Reichskriegsgericht tätig waren«.<sup>91</sup> Finck übernahm Roeders Aussagen. Sie waren für ihn wahr, obgleich Roeder bei seiner Vernehmung durch Robert Kempner im Mai 1947 erklärt hatte, er habe nicht gewusst, dass Juden umgebracht worden seien, dass Buchenwald ein Konzentrationslager war, dass die Gestapo Menschen misshandelt habe.<sup>92</sup> Finck glaubte dem Mann, der behauptete, mit dem Hinweis auf die Gestapo hätte man gar nicht drohen können, denn – so Roeder – »die Gestapo war damals eine legale Polizeieinrichtung, die Ermittlungen machte.«<sup>93</sup>

Roeder wurde von Finck als Opfer, nicht als Täter gesehen.<sup>94</sup> Offensichtlich hielt Finck die Vorwürfe gegen Roeder für kommunistisch gesteuerte Machenschaften, da die ersten Anzeigen gegen diesen aus dem Jahr 1945 von Greta Kuckoff, Günter Weisenborn und Adolf Grimme stammten, die er als Kommunisten oder, im Fall Grimme, mindestens als Sympathisanten qualifizierte.<sup>95</sup>

Deutlich wird das Weltbild des Staatsanwaltes Finck in den Schlussworten seines »Schlussberichtes«: »Die Mehrzahl der vernommenen Zeugen . . . bestand aus Menschen, die sich in einen maßlosen Haß gegen den nationalsozialistischen Staat hingesteigert und aus diesem übersteigerten Haß auch heute noch nicht herausgefunden haben zu einer objektiven Würdigung des Geschehens. Sie sind es, die die Vorwürfe gegen den beschuldigten Dr. Roeder erheben.« Gerade deshalb »mußte dieses Verfahren mit einem völligen Mißerfolg der Anklage enden. . . . Grundlage der ›Roten Kapelle‹ und der ›Depositenkasse‹ war – das darf in keinem Augenblick vergessen werden – Landesverrat.«<sup>96</sup>

Am 12. November 1951 schickte der Lüneburger Oberstaatsanwalt Dr. Topf, Nachfolger von Oberstaatsanwalt Kumm, eine von Finck konzipierte Einstellungsverfügung an Grimme, in der es u. a. hieß: »Das Verfahren (gegen Roeder – H. G.) wird eingestellt. . . . In keinem Fall hat eine Rechtsbeugung oder sonstige Straftat nachgewiesen werden können.«<sup>97</sup>

Bei der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Roeder dürfte die Tatsache, dass auch die gegen ihn Ermittlenden ehemalige NS-Juristen waren, eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben. Roeder soll gegenüber den Lüneburger Staatsanwälten geäußert haben: »Wenn Sie mit diesem Verfahren gegen mich weitermachen, dann packe ich aus. Dann sind Sie auch dran.«<sup>98</sup>

Zu Recht konstatiert Stefan Roloff: »Das Verfahren gegen Manfred Roeder war ein Freispruch auf Raten: erst der ›dringende‹ Tatverdacht im Haftbefehl, dann der

durchgerungen, dass es sich bei der Geheimen Staatspolizei um eine absolut normale Polizeiorganisation handelte, die Spezialgebiete behandelte.« (Schlussbericht, Bl. 745).

<sup>90</sup> Schlussbericht, Bl. 1162.

<sup>91</sup> Schlussbericht, Bl. 387.

<sup>92</sup> HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. II, Bl. 227 und 229.

<sup>93</sup> HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. III, Bl. 453.

<sup>94</sup> S. auch die Feststellung der Historikerin Sharen Blair Brysac: »Es ist erschütternd, die Lüneburger Akten zu lesen, denn hier treten Roeder und seine Kollegen von der Gestapo als Ankläger und nicht als Beschuldigte auf.« (S. Brysac (Fn. 67), 470).

<sup>95</sup> Vgl. U. Sahn (Fn. 70), 300.

<sup>96</sup> Schlussbericht, Bl. 1189 u. 1190.

<sup>97</sup> HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bl. 162 u. 165. – Der sog. Schlussbericht im Ermittlungsverfahren gegen Roeder wurde zunächst für »geheim« erklärt und bis 1986 unter Verschluss gehalten. Erst im Mai 1987 wurde der »Schlussbericht« – aufgrund einer Anfrage von Heinz-Eduard Tödt – durch Entscheidung des niedersächsischen Ministerpräsidenten im Staatsarchiv zur Einsicht freigegeben. S. dazu: H. Grosse (Fn. 83), 255.

<sup>98</sup> Das habe Roeder berichtet – so die Aussage des Neetzer Bürgers S., der »Roeder in sehr guter Erinnerung« hat, in einem Gespräch in Neetze am 26. 11. 2003. Roeder soll auch sinngemäß gesagt haben: »Die Ermittler können mir nichts anhaben. Die Unterlagen habe ich selber unter Verschluss.«

Zwischenbericht (von Oberstaatsanwalt Meuschel – H. G.), der Roeders Taten zwar strafrechtlich für kaum fassbar hielt, aber Verbrechen gegen die Menschlichkeit attestierte. Zwischendurch äußerte das niedersächsische Justizministerium, dass der Richter so gut wie überführt sei, aber dann stellte ein Oberstaatsanwalt das Verfahren ein, indem er Roeder ordentliche Arbeit bescheinigte.«<sup>99</sup>

Am 15. 11. 1951 erschienen in der »Lüneburger Landeszeitung« unter der Überschrift: »Kein Spionageprozeß. »Rote Kapelle« – Verfahren gegen Generalrichter Dr. Roeder – Neetze eingestellt« u. a. folgende Ausführungen: »Roeder war Generalrichter beim früheren deutschen Reichskriegsgericht, wo er in mehreren Fällen an Verhandlungen wegen Hoch- und Landesverrat und anderer Straftaten als Ankläger mitwirkte. Einer dieser Prozesse wurde unter der Bezeichnung »Rote Kapelle« bekannt. Er gilt als eine der größten deutschen Verratsaffären, in die auch der heutige Generaldirektor des NWDR, Adolf Grimme, verwickelt war. Roeder hat in diesem Jahr sein bisheriges Schweigen gebrochen, verschiedentlich in Vorträgen zum Komplex »Rote Kapelle« Stellung genommen.«<sup>100</sup> Offensichtlich teilte die »Lüneburger Landeszeitung« wie wohl die meisten ihrer Leser und Leserinnen die Sicht der Lüneburger Staatsanwälte: In Unrecht »verwickelt« ist nicht der NS-Jurist Roeder, sondern sein(e) Opfer.

Schon vor der Einstellung des Lüneburger Ermittlungsverfahrens trat Roeder selbstbewusst in der Öffentlichkeit auf – nicht nur in seinem Wohnort Neetze, wo viele Bewohner von ihm als Gutsbesitzer, Landverpächter und Besitzer einer Kies- und Sandkuhle in gewissem Maße ökonomisch abhängig waren.<sup>101</sup> Als die rechtsextreme Sozialistische Reichspartei (SRP), eine Nachfolgeorganisation der NSDAP, im Jahr 1951 ihren Wahlkampf in Niedersachsen mit dem Thema »Rote Kapelle« bestritt, hielt Roeder öffentliche Vorträge zu diesem Thema.<sup>102</sup> Die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« druckte am 27. 4. 1951 Roeders Diffamierungen der »Roten Kapelle« ab, unter der Überschrift »Was war die Rote Kapelle« mit dem Untertitel: »Der frühere

99 S. Roloff (Fn. 11), 330. – Im Rahmen einer Dienstreise (3.–5. 1. 1949) zum Niedersächsischen Justizministerium hatte Meuschel den Staatssekretär Dr. Möricke und den Leiter der Strafrechtsabteilung, Regierungsrat Dr. Wilkerling, aufgesucht. In seinem Bericht über die Gespräche betr. Roeder heißt es: »Beide Herren waren der Ansicht, daß entsprechend der dort geübten Rechtsprechung und Praxis der Tatbestand eines Menschlichkeitsverbrechens im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 voll erfüllt sei. ... An einem beweismäßig gut liegenden Fall eines Menschlichkeitsverbrechens sei die niedersächsische Justiz stark interessiert.« (Zwischenbericht, 10). S. auch den Kommentar in der »Lüneburger Landeszeitung« vom 15. 11. 1951: »In der Landeshauptstadt überraschte die Mitteilung von der Einstellung des Verfahrens um so mehr, als es bisher so gut wie sicher schien, daß Roeder sich – besonders wegen seiner Äußerungen über Grimme – vor Gericht zu verantworten haben werde. Im letzten Jahr teilte das niedersächsische Justizministerium wiederholt mit, die Ermittlungen gegen den Generalrichter stünden kurz vor dem Abschluß, und aus den Äußerungen der Regierungssprecher war zu entnehmen, Dr. Roeder sei schon so gut wie überführt.« (zit. n.: HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 174b). – Wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit konnte Roeder nicht mehr verurteilt werden, da ab September 1951 das Kontrollratsgesetz nicht mehr galt.

100 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 174 b.

101 Darauf hat mich Helmut Fritsch, Neetze, hingewiesen.

102 S. Roloff (Fn. 11), 336. Schon 1948 berief sich die SRP in einem Flugblatt der Kreisverbände Lüneburg auf »Enthüllungen« Roeders über die »Rote Kapelle«. In den »Mitteilungen der SRP. Kreisverbände Lüneburg«, Jahrgang 1, Nr. 12 (o. J.), konnte man lesen: »Wir allein haben in drei großen Versammlungen in Uelzen, Lüneburg und Dannenberg Dr. Roeder die Gelegenheit gegeben, sein einwandfreies Material bekanntzumachen.« (HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 174a). In einem Zeitungsartikel bezeichnete Roeder die »Rote Kapelle« als »Spieler aus Leidenschaft, kommunistische Fanatiker, seelisch zerrissene Grübler und Süchtige, unzufriedene Bürgerliche, Umstürzler aus Prinzip, Getriebene, illegale kommunistische Kuriere, Agenten und Saboteure, Fahnenflüchtige und Emigranten«. (Die Reichszeitung, 1. 7. 1951, zit. n.: S. Brysac (Fn. 67), 433). – Stefan Roloff berichtet, dass Tim Bontjes van Beek im Mai 1951 zu einer SRP-Veranstaltung mit Roeder als Hauptredner in das Winterhuder Fährhaus in Hamburg ging, »um den Mörder seiner Schwester (– Cato, die 1943 als Mitglied der »Rote-Kapelle« ermordet worden war – H. G. –) zum ersten Mal zu Gesicht zu bekommen. ... Er war entsetzt darüber, dass Roeder die Verfolgung der Roten Kapelle zum Aufhänger für seine Parolen nahm und zu einer Zeit, da Deutschland zum Teil noch in Trümmern lag, so auftreten konnte, als ob nichts geschehen wäre. Die Kälte, mit der Roeder sprach, setzte ihm zu: »Wie muss erst denen zumute gewesen sein, die während der Nazizeit von ihm verurteilt wurden?« fragte er sich.« (Roloff (Fn. 11), 324).

Generalrichter Roeder bezeichnet ihre Mitglieder als Hochverräter«. <sup>103</sup> Unter den namentlich als »Verräter« Genannten war auch Adolf Grimme, der daraufhin der FAZ eine Gegendarstellung schickte. <sup>104</sup> Am 6. Mai 1951 begann die weitverbreitete Illustrierte »Der Stern« mit einer neun-teiligen Serie unter dem Titel »Rote Agenten unter uns. Ein Bericht über das sowjetische Spionagenetz von der »Roten Kapelle« bis zur Agentenschule Potsdam.« <sup>105</sup> Der Tenor der Serie entsprach weitgehend der Sicht Roeders: Die Mitglieder der Gruppe Schulze-Boysen/Harnack wurden nicht als Widerstandskämpfer gegen das NS-Regime gewürdigt, sondern als Landesverräter moralisch verurteilt. <sup>106</sup> Zwar druckte der »Stern« eine über den Rundfunk verbreitete Stellungnahme <sup>107</sup> und einen Leserbrief des von Roeder angegriffenen Adolf Grimme an den Stern-Chefredakteur Henri Nannen <sup>108</sup> ab. Doch im darauf folgenden Heft bekam Roeder die Gelegenheit, gegen die »ungeheuerlichen Angriffe von Herrn Grimme« zu polemisieren und seine eigene Rolle in der NS-Justiz zu verharmlosen. <sup>109</sup> Je größer der zeitliche Abstand zur NS-Zeit wurde, um so greller zeichnete Roeder das Bild von den kommunistischen Landesverrättern im Dienst der feindlichen Sowjetunion. <sup>110</sup>

1952 veröffentlichte Roeder eine 36-seitige Broschüre »Die Rote Kapelle. Europäische Spionage. Aufzeichnungen des Generalrichters Dr. M. Roeder.« <sup>111</sup> Das namentlich nicht gekennzeichnete Vorwort soll – das suggeriert zumindest der Text – von einer der drei Töchter Manfred Roeders geschrieben sein, in deren Augen ihr inhaftierter Vater ein bedauernswertes Opfer der »Nürnberger Prosecution« (4) war. Roeder greift in der Broschüre, die Aufzeichnungen aus der Zeit vom Juli 1947 bis Dezember 1948 sowie aus dem Juni 1951 enthält, diejenigen massiv an, die ihn wegen seiner Rolle im Verfahren gegen die »Rote Kapelle« angezeigt haben und die seiner Meinung nach am Werk sind, »um heute als Märtyrer zu erscheinen« (26). Er stellt (in einer auf den Juli 1948 datierten Passage) fest: »Wenn ich die Namen all derer aufzählen würde, die heute hier (in Nürnberg – H. G.) noch in Haft sitzen, so findet man viele, die schon in der Kaiserzeit, in der Republik und in den vergangenen

<sup>103</sup> FAZ, 27. 4. 1951, 3.

<sup>104</sup> S. FAZ, 23. 5. 1951, 3: »Nicht bei der Landesverratsgruppe«. Generaldirektor Dr. Grimme antwortet auf Angriffe«. – Als Roeder Grimme öffentlich angriff: »Ein Verräter mißbraucht unseren Rundfunk«, fragte dieser über den Hamburger Sender: »Wie ist es möglich, dass dieser Mann heute in Deutschland öffentliche Reden halten darf?« (zit. n.: G. Perrault (Fn. 17), 331).

<sup>105</sup> »Der Stern«, H. 18–26, 1951.

<sup>106</sup> In der Einleitung zu der Serie hieß es u. a.: »Wir meinen, daß derjenige, der für die Sowjets arbeitete, kein Recht hatte, sich seines Kampfes gegen die Nazis zu rühmen. ... Wie wenig es den Leuten der »Roten Kapelle« um Hitler, und wie sehr es ihnen um die Bolschewisierung Deutschlands und der Welt ging, das geht allein aus der Tatsache hervor, daß die kommunistische Agententätigkeit für Sowjetrußland mit dem Zusammenbruch des Nazi-Regimes keineswegs beendet war.« (»Der Stern«, H. 18, 6. 5. 1951, 13).

<sup>107</sup> In der am 27. 4. 1951 über den NWDR verbreiteten Erklärung Grimmes heißt es u. a.: »Dieser Herr Roeder bringt es fertig, sich heute wieder zu Wort zu melden, um ehemalige Widerstandskämpfer an Hand der Akten des Reichskriegsgerichtes zu diffamieren, die seltsamerweise noch heute in seinem Besitz sind. ... Ich finde es beschämend für die Langmut der Demokratie, daß die Totengräber des Deutschen Reiches ... heute wieder ungestraft ihr verbrecherisches Unwesen treiben dürfen.« (zit. n.: »Der Stern«, H. 19, 1951, 14.).

<sup>108</sup> Darin heißt es u. a.: »Wie oft soll ich eigentlich noch dementieren, daß ich weder Landesverrat noch Feindbegünstigung betrieben habe?« (»Der Stern«, H. 20, 20. 5. 1951, 14).

<sup>109</sup> »Der Stern«, H. 21, 27. 5. 1951.

<sup>110</sup> S. N. Haase (Fn. 13), 165. Auf die Darstellung und Bewertung der »Roten Kapelle« in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. DDR kann ich hier nicht eingehen. Wie Stefan Roloff gezeigt hat, kam es in Ostdeutschland zu einer Entwicklung, »die eine Art »feindlicher Verwandtschaft zum Westen« aufweisen sollte. Der DDR passte das Bild einer Spionagegruppe genauso ins Konzept, nur stellte sie die Angehörigen der Roten Kapelle nicht als Verräter, sondern als heldenhafte »Kundschafter des Volkes« dar, die unter Führung der KPD geholfen hatten, für die Sowjetunion eine Friedensmission zu erfüllen.« (S. Roloff (Fn. 11), 339–340).

<sup>111</sup> Die Broschüre ist im Verlag Hans Siep, Hamburg 1952, erschienen. – Zitate daraus sind im folgenden durch Seitenzahlen in Klammern belegt.

12 Jahren treu dem Staat und deutschen Volk gedient haben und aller Politik fern standen.« (24) Roeder behauptet, dass »es sich bei der ›Roten Kapelle‹ nicht um eine deutsche Widerstandsbewegung handelte.« (33) Er sieht in den Opfern der Willkürjustiz in der NS-Zeit Täter, nämlich Verräter deutscher Soldaten, und fragt: »Wie viele Witwen und Waisen des Krieges werden die Frage stellen, wurde auch dein Liebstes Opfer des Krieges im Äther? Das Amt Ausland Abwehr gab die Zahl der mutmaßlichen Verluste mit 200.000 Mann an.« (27) Roeder sieht die »Rote Kapelle« auch in der Gegenwart als kommunistische Spionageorganisation am Werk: Es gebe »guten Grund zu der Annahme, daß eben jetzt das Netz der ›Roten Kapelle‹ von neuem gewoben wird.« (35) »Das Thema ›Rote Kapelle‹ darf nicht ruhen, nicht nur, weil sie noch besteht, sondern weil man eben dabei ist, sie wieder in Aktion zu setzen.« (36)

Am 31. 3. 1955 wurde Roeder in Lüneburg im Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Otto John, dem Landesverrat vorgeworfen wurde, vom Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Experte angehört. Er, der vor 1945 Dutzende von Todesurteilen gegen (angebliche) Spione für die Sowjetunion beantragt hatte, galt nun offensichtlich als Experte im Blick auf sowjetische bzw. kommunistische Spionagetätigkeit.<sup>112</sup>

Roeder setzte seine Diffamierungskampagnen gegen Opfer des NS-Regimes fort.<sup>113</sup> Nachdem das Bundesverfassungsgericht 1952 die SRP als NSDAP-Nachfolgeorganisation für verfassungswidrig erklärt hatte, hielt Roeder auf Veranstaltungen der rechtsradikalen Deutschen Reichspartei (DRP) Vorträge über die »Rote Kapelle«.<sup>114</sup> Auch vor dem neonazistischen »Luftwaffenring« in Hamburg äußerte er sich zu diesem Thema.<sup>115</sup> 1957 verglich er die Jugendlichen aus der »Roten Kapelle« verächtlich mit den »Halbstarken« der 50er Jahre: »Sie sind nur ein Wölkchen am politischen Himmel gewesen.«<sup>116</sup>

Im Münchner Schwurgerichtsprozess gegen den ehemaligen NS-Feldmarschall Ferdinand Schörner, der im Zweiten Weltkrieg Soldaten der Wehrmacht (z. T. ohne Gerichtsverfahren) hatte erschießen lassen, ergriff Roeder (im Jahr 1957) als Zeuge für den Angeklagten – und damit gegen dessen Opfer – Partei: Auch andere deutsche Oberbefehlshaber hätten so gehandelt.<sup>117</sup> Dass Roeder keinerlei Schuld-einsicht hatte und sich stattdessen selber als Opfer sah, zeigt auch ein Schreiben seines Anwalts vom 16. 5. 1957 an das niedersächsische Justizministerium: »Zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche erbitte ich als Anwalt des Dr. Roeder Akteneinsicht. Dr. Roeder wurde zu Unrecht beschuldigt.«<sup>118</sup> Roeder erhielt – anders als viele frühere Gegner des NS-Regimes – eine stattliche Pension.<sup>119</sup> Der ehemalige hochrangige NS-Jurist galt nun – gemäß dem 1951 erlassenen Gesetz zur

112 HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 228. – Zum »Fall Otto John« siehe: Bernd Stöver, Der Fall Otto John, in: Arnd Bauerkämper/Martin Sabrow/Bernd Stöver (Hrsg.), Doppelte Zeitgeschichte: Deutsch-deutsche Beziehungen 1945–1990, Bonn 1998, 312–327. Otto John »zog seine grundsätzlichen politischen Überzeugungen weitgehend aus dem Widerstand gegen den NS-Staat.« (320) Sein Bruder, Hans John, war nach dem gescheiterten Attentat vom 20. Juli 1944 hingerichtet worden.

113 G. Perrault behauptet: »Als die Proteste der Überlebenden der Berliner Gruppe gegen Roeders politische Reden zunahmen, zog er sich vorsichtshalber zurück und verschwand. . . . Zwei Jahre hat man mir immer wieder versichert, er sei bei seiner ältesten Tochter. Aber ich fand ihn schließlich in Glashütten im Taunus.« (G. Perrault (Fn. 17), 331 u. 332). Diese Aussage konnte ich bisher nicht verifizieren, da Perrault leider keine genaueren Angaben zu Zeit, Ort und Art der »Proteste der Überlebenden der Berliner Gruppe« bzw. des »Verschwindens« von Roeder macht.

114 So z. B. am 20. 11. 1954 in Stuttgart. Roeder hatte selber Funktionäre der DRP eingeladen. (S. Bericht der Region I, 66th CIC Group, Stuttgart, Germany, APO 154, US Army, 16. Nov. 1954).

115 S. HStAH Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 214.

116 M. Flügge (Fn. 11), 150.

117 S. dazu: Otto Gritschneider, Randbemerkungen, München 1983, 142–143. S. auch: »Stern«, Nr. 44, 2. 11. 1957: »Dienen Sie dem Recht – nennen Sie die Namen, Herr Roeder!«

118 S. HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 246 (Brief von Dr. Aschenauer, München).

119 S. dazu: Otto Gritschneider (Fn. 117), 143.

Rechtsstellung der unter Art. 131 GG fallenden Personen<sup>120</sup> – als »Generalrichter zur Wiederverwendung«; so nannte er sich selber, und so wurde er auch von deutschen Behörden titulierte.<sup>121</sup>

Nach dem Verkauf des Gutes Neetze im Jahr 1961<sup>122</sup> zog das Ehepaar Roeder in den Taunus und baute dort eine neue Existenz auf. Von Dezember 1963 bis zu seinem Tode am 18. 12. 1971 war Roeder in Glashütten im Taunus polizeilich gemeldet und wohnhaft.<sup>123</sup> Roeder war sogar gewähltes Mitglied des ehrenamtlichen Gemeindevorstandes als Erster Beigeordneter, also stellvertretender Bürgermeister.<sup>124</sup> Im Telefonbuch ließ er sich bis zuletzt als »Generalrichter a. D.« führen.<sup>125</sup>

Mitte der sechziger Jahre gelang es dem Franzosen Gilles Perrault, Roeder in seinem Wohnort Glashütten aufzuspielen und mit ihm zu sprechen. Roeder soll in einem Nachbarort von Glashütten eine florierende Anwaltspraxis betrieben haben.<sup>126</sup> Perrault gewann bei seinem Gespräch mit Roeder Mitte der 60er Jahre den Eindruck: »Ich glaube, dass sein einziges Bedauern darin bestand, dass nicht alle zum Tode verurteilt worden waren.«<sup>127</sup> Er wunderte sich, dass dieser »hundertprozentige Nazi, der Dutzende von Widerstandskämpfern aller Nationalitäten zum Tode verurteilt hatte, in Deutschland ein angesehen Mann war, umgeben von der Achtung seiner Nachbarn.«<sup>128</sup>

Manfred Roeder verstarb am 18. 12. 1971. Er wurde auf dem Gutsfriedhof in Neetze beigesetzt.<sup>129</sup>

## 5. Resumee

Der Eintritt in die Militärjustiz bedeutete für Manfred Roeder den Anfang einer steilen Karriere als Jurist im NS-Staat. Aufgrund der Art und Weise, wie er in den Verfahren »Rote Kapelle« und »Depositenkasse« gegen Männer und Frauen ermittelte, die sich dem Unrechtsregime entgegenstellten, und wegen der großen Zahl der von ihm beantragten Todesurteile wird man ihn zu den »furchtbaren Juristen« der NS-Zeit rechnen müssen.<sup>130</sup>

120 Die sog. »131er« waren »verdrängte Beamte« bzw. Berufssoldaten des NS-Regimes. S. dazu: Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996, S. 69 ff.

121 So z. B. in einem Schreiben des Oberstaatsanwalts Lüneburg vom März 1955 (HStAH, Nds. 721 Lüneburg, Acc. 69/76, Bd. XV, Bl. 221).

122 Über die Gründe des Verkaufs (bzw. des Wegzugs aus Neetze) liegen mir keine Informationen vor. Ein Zuhörer meines Vortrags, der in Kontakt mit dem Sohn von Manfred Roeder stand, behauptet, Manfred Roeder sei aus dem nahe der Zonengrenze gelegenen Dorf Neetze weggezogen, weil er Angst gehabt habe, von Russen entführt zu werden. (Gespr. mit dem Verfasser am 26. 11. 2003).

123 Auskunft der Gemeinde Glashütten, Brief vom 5. 11. 2003 an den Verfasser.

124 S. vorige Anm.

125 G. Perrault (Fn. 17), 333. – Nicht bekannt ist mir, ob Roeder in den 50er und 60er Jahren auch an Kameradschaftstreffen ehemaliger Heeresrichter teilgenommen hat. (S. dazu: H. Vinke (Fn. 12), 174).

126 G. Perrault (Fn. 17), 332. – Die Gemeinde Glashütten konnte mir keine Auskunft über den Ort dieser Anwaltspraxis geben. (Brief an den Verfasser vom 10. 12. 2003) Auch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt/Main sowie die Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin verfügen über keinerlei Belege für eine anwaltliche Tätigkeit Roeders nach 1945. (Brief der Bundesrechtsanwaltskammer an den Verfasser vom 20. 4. 2004).

127 G. Perrault in einem 1999 mit Stefan Roloff in Paris geführten Gespräch (Auskunft von S. Roloff), zit. n.: S. Roloff (Fn. 11), 333.

128 G. Perrault in einem 1999 mit Stefan Roloff in Paris geführten Gespräch, zit. n.: S. Roloff (Fn. 11), 332.

129 Auf dem Grabstein von Manfred Roeder steht unter seinem Namen die Angabe: »Dr. jur. et rer. pol.«. Roeders Frau, geb. am 2. 6. 1902, verstarb am 3. 10. 1989. Auch sie ist auf dem Gutsfriedhof in Neetze beigesetzt.

130 S. dazu: Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, München 1987. Adolf Grimme nannte Roeder einen »der

Nach 1945 gehörte Roeder zu denjenigen, die ihr einstiges Herrschaftswissen bereitwillig zur Verfügung stellten, wie die erst 1989 freigegebenen Akten des amerikanischen Geheimdienstes CIC zum Fall »Rote Kapelle« zeigen.<sup>131</sup> Im beginnenden »Kalten Krieg« kam es in vielen Fällen zu einer Komplizenschaft zwischen ehemaligen NS-Juristen wie Manfred Roeder und Vertretern der US-amerikanischen Besatzungsmacht.<sup>132</sup> US-Geheimdienste stützten sich bei ihren Recherchen über kommunistische bzw. sowjetische Spionage vor und nach 1945 meist vorbehaltlos auf Aussagen von ehemaligen NS-Funktionären.<sup>133</sup> Exponenten beider Seiten verband eine antikommunistische, manchmal auch antisemitische Grundhaltung. Zu Recht konstatiert Shareen Blair Brysac: »... im Jahre 1949, dem Jahr der Staatsgründung in beiden Teilen Nachkriegsdeutschlands (und eben auch in dem Jahr, in dem Roeder freigelassen wurde), war bereits deutlich, dass in der Bundesrepublik jene Deutschen Vorzug genossen, die nachweisen konnten, dass sie die Kommunisten stärker hassten als die Nationalsozialisten.«<sup>134</sup>

Zugespitzt kann man sagen: Die Verfolgung der Nazi-Gegner fand in der Justiz der Nachkriegszeit ihre »Fortsetzung«.<sup>135</sup> Widerstandskämpfer wie Hans von Dohnanyi, Dietrich Bonhoeffer und die Männer und Frauen der Gruppe um Arvid Harnack und Harro Schulze-Boysen wurden wegen ihrer Opposition gegen die Willkürherrschaft des NS-Staates »gewissermaßen erneut verurteilt«.<sup>136</sup> Opfer des NS-Regimes wurden von ehemaligen NS-Juristen erneut zu Tätern gemacht. »Die verantwortlichen Juristen ... konnten eine Wahrnehmung dieser Opfer als Widerstandskämpfer nicht zulassen, ohne sich selbst ins Unrecht zu setzen.«<sup>137</sup> Gleichzeitig förderten die personellen Kontinuitäten in der westdeutschen Justiz die Legende von der »Rechtsstaatlichkeit« der Wehrmachtsjustiz.<sup>138</sup> »Insbesondere im Fall des Verfahrens gegen Roeder läßt sich ... genau verfolgen, in welchem hohem Maße die Nachkriegsjustiz bereit war, den apologetischen Aussagen der Verfolger mehr zu glauben als den wenigen informierten Überlebenden des Widerstandes.«<sup>139</sup>

Manfred Roeder hat in besonderer Weise zu dieser Entwicklung beigetragen. Mit seinen Deutungsmustern und Methoden der Selbstentlastung förderte er die »Kontinuität der NS-Überlieferung im Kalten Krieg«.<sup>140</sup> An seinem Fall wird exemplarisch deutlich, »wie von seiten der beteiligten Juristen die historische Deutung von Wider-

schlimmsten Verbrecher aus der Schandjustiz jener Jahre« (Brief an H. Friedrich, Mitte 1951, in: Adolf Grimme, Briefe (Fn. 10), 162).

131 S. dazu: J. Danyl (Fn. 9), 18. J. Danyl nennt als Quelle: NA Washington, OSS Archives, RG 319, ZA 020253, Box 59 und 60.

132 Wie weit die Komplizenschaft ging, hat Shareen Blair Brysac am Fall von Mildred Harnack-Fish nachgewiesen: »Eine Gruppe von Juristen im Dienst der Armee der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt (im Jahr 1946 – H. G.) das Urteil einer anderen Gruppe von Juristen, die für Hitlers Drittes Reich gearbeitet hat; sie gelangt zu der Schlussfolgerung, dass »das höchste Kriegsgeschichtsberechtigter war«, Mildred Harnack-Fish zum Tod durch Enthauptung zu verurteilen.« (S. Brysac (Fn. 67), 474).

133 »In einem undatierten, aus dem Anfang der fünfziger Jahre stammenden, vierundzwanzig Seiten langen CIC-Bericht »Streng geheim – Der Fall der Roten Kapelle« ist zu lesen, dass die »gegenwärtige Arbeit ihren Ursprung in unserer Entdeckung der deutschen Spionageabwehr gegen den russischen Geheimdienst habe. Im Klartext heißt das: Unsere Informationen stützen sich auf NS-Quellen.« (S. Roloff (Fn. 11), 315).

134 S. Brysac (Fn. 67), 469.

135 E. Chowaniec (Fn. 25), 7.

136 Joachim Perels, Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozess, in: Peter Nahamowitz/Stefan Breuer (Hrsg.), Politik – Verfassung – Gesellschaft, Baden-Baden 1995, 1–65, dort 62.

137 N. Haase (Fn. 13), 174.

138 S. N. Haase (Fn. 13), 160 u. 173.

139 E. Chowaniec (Fn. 25), 158. – Günther Weisenborn schrieb in einem Leserbrief zur Artikel-Serie des »Stern« über die »Rote Kapelle«: »Es ist Brauch geworden, Gestapo-Akten als Unterlage für derartige Artikelserien zu benutzen, und das ist ein schmutziger Brauch. ... Wer dieses Material als authentisch ansieht und benutzt, ergreift die Partei der Gestapo, falls er nicht die Partei der Opfer zu Wort kommen läßt.« (»Der Stern«, H. 23, 10. 6. 1951).

140 N. Haase (Fn. 13), 17.

stand und Militärjustiz in der Nachkriegszeit manipuliert wurde.«<sup>141</sup> Roeders Aussagen in seinen Verhören vor deutschen und amerikanischen Stellen nach 1945, vor allem im Lüneburger Ermittlungsverfahren, sowie seine öffentlichen Äußerungen in Vorträgen und Zeitungsartikeln und in der Schrift »Rote Kapelle. Europäische Spionage« hatten eine bemerkenswerte Wirkungsgeschichte im Deutschland der Nachkriegszeit. Seine Aussagen und diffamierenden Urteile über die Männer und Frauen der Widerstandsgruppe um Hans von Dohnanyi und der »Roten Kapelle« wurden nicht nur von Journalisten, sondern auch von Historikern unkritisch übernommen. So stützte sich der bekannte Historiker Gerhard Ritter in seinem Werk »Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung« auf Roeders Schrift »Die Rote Kapelle« und machte sich dessen These vom Landesverrat zu eigen.<sup>142</sup> Der »Spiegel«-Reporter Heinz Höhne wiederholte in seiner Biographie über den Abwehrchef Canaris die Vorwürfe, die Roeder in seinen Verhören gegen Dohnanyi erhoben hatte.<sup>143</sup> Der ehemalige NS-Generalrichter Manfred Roeder war in der Nachkriegszeit kein isolierter Außenseiter. Im Gegenteil: Er konnte eher mit Zustimmung als mit gesellschaftlicher Ablehnung rechnen. Denn seine Sicht der Frauen und Männer des 20. Juli und der »Roten Kapelle« als »Verräter« entsprach einer weitverbreiteten Meinung in der deutschen Bevölkerung nach 1945.<sup>144</sup> Außenseiter in der Nachkriegsgesellschaft waren diejenigen, die an der Aufdeckung der Wahrheit über den Widerstand gegen das NS-Regime, über Opfer und Täter interessiert waren. Was der Vater des am 22. 12. 1942 hingerichteten Harro Schulze-Boysen im Blick auf das »Rote-Kapelle«-Verfahren feststellte, galt nicht nur für diesen Prozess, sondern in gewisser Weise für alle Verfahren gegen Widerstandskämpfer und die Rolle der daran mitwirkenden NS-Juristen: »Die volle Wahrheit über den Gang der Verschwörung und des Prozesses wird wohl nie an den Tag kommen, denn diejenigen, die sie wirklich kennen, starben den Henkerstod. . . . Zur Aufdeckung der Wahrheit ist der ehemalige Generalrichter der Luftwaffe Dr. Manfred Roeder ganz besonders ungeeignet, schon grundsätzlich, da er »Partei« war in dem Prozeß und daher heute wie damals bemüht sein muß, die Menschen, die er damals an den Strang liefern half, in ein schlechtes Licht zu rücken.«<sup>145</sup>

141 N. Haase (Fn. 13), 161. »Während die im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungen und der Rechtsprechung in NS-Strafsachen produzierten Akten bisher fast ausschließlich als Quellen für die historische Erfassung der zu ahndenden Verbrechenstatbestände herangezogen wurden, geht es nunmehr darum, die Akten als Dokumente der Ahndungsbemühungen bzw. der Ahndungsverhinderung zu lesen.« (Norbert Frei, Die Rückkehr des Rechts. Justiz und Zeitgeschichte nach dem Holocaust – eine Zwischenbilanz, in: A. Bauerkämper u. a. (Fn. 112), 417–431, dort 418–419). Wie berechtigt dieses Forschungsanliegen ist, zeigt exemplarisch das Lüneburger Ermittlungsverfahren gegen Manfred Roeder.

142 »Das bisher vollständigste Bild der aktenmäßig ermittelten Tatsachen gibt die Schrift des Generalrichters M. Roeder »Die Rote Kapelle« (Aufzeichnungen) 1952. . . . »(M)it »deutschem Widerstand« hatte diese Gruppe offenbar nichts zu tun; man sollte darüber keinen Zweifel lassen. Sie stand ganz eindeutig im Dienst des feindlichen Auslandes. Sie bemühte sich nicht nur, deutsche Soldaten zum Überlaufen zu bewegen, sondern verriet wichtige militärische Geheimnisse zum Verderben deutscher Truppen. Wer dazu als Deutscher imstande ist, mitten im Kampf auf Leben und Tod, hat sich von der Sache seines Vaterlandes losgelöst, er ist Landesverräter – nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes.« (G. Ritter, Carl Goerdeler und die deutsche Widerstandsbewegung, Stuttgart 1954, 460, Anm. 14, u. 103). – Fabian von Schlabrendorff, selbst Teilnehmer des 20. Juli, der 1946 in seinem Buch »Offiziere gegen Hitler« die Männer und Frauen der »Roten Kapelle« als Mitstreiter des Widerstandes ansah, bezeichnete diese in der 2. Auflage des Buches im Jahr 1951 als Verräter an Deutschland. S. dazu: S. Roloff (Fn. 11), 337.

143 S. dazu: Heinz Höhne, Canaris. Patriot im Zwielicht, München 1976, 496–500. Höhnes herabsetzende Aussagen über Dohnanyi wurden 1982 im Graf Romedio von Thun-Hohenstein noch verschärft (in der 2. Auflage aufgrund einer Intervention von Heinz-Eduard Tödt allerdings verändert). S. dazu: M. Smid (Fn. 30), 7.

144 S. dazu: Chr. Gremmels/H. W. Grosse (Fn. 29), 68.

145 Stellungnahme von Erich Schulze, in: »Der Stern«, H.22, 3. 6. 1951, 16. – Noch 1969 bestritt Roeder in einer im »Spiegel« veröffentlichten »Gegendarstellung« die zynischen Drohungen, die er im Zusammenhang des Verfahrens »Depositenkasse« gegen Hans von Dohnanyi, Rüdiger Schleicher und Josef Müller ausgesprochen hatte. (S. »Der Spiegel«, Nr. 27, 1969, 105).